

Durchführungsvertrag
gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung
Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl-Friedrich Knop und den Stadtbaurat
Herrn Matthias Abel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Splietker-Baugesellschaft mbH, Kleestraße 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heinrich Splietker (als alleinvertretungs-
berechtigter Geschäftsführer),

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag gemäß §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde geschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage des § 12 BauGB wird zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger nachstehender Durchführungsvertrag mit dem Ziel geschlossen, die rückwärtigen

unbebauten Grundstücksflächen südlich der Straße „Zum Sundern“ und westlich der Straße „Zum Eichenbusch“ mit Wohnbebauung für die Errichtung von 3-4 Einfamilien- bzw. Doppelhäusern zu überplanen und so einer städtischen Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung zuzuführen. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt hierzu die erforderliche Erschließung des Gebietes durchzuführen. Daneben sollen im Vertragsgebiet die Wohnbauvorhaben durch weitere Bauherren errichtet werden (sogenannte „Dritterschlossene“).

Der Vorhabenträger verfügt über die Verfügungsbefugnis über die für die Herstellung der privaten und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie den Bau der Wohnhäuser notwendigen Flächen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt auf eigene Kosten die Freilegung der Grundstücke im Vertragsgebiet, die für den Bau der privaten Erschließungsanlagen erforderlich sind und den Bau einer privaten Erschließungsanlage gemäß Bebauungsplan und den weiteren Festsetzungen dieses Vertrages. Außerdem baut der Vorhabenträger auf einem Teilstück des derzeitigen Flurstücks 1005 eine öffentliche Erschließungsanlage (**Anlage 9**) sowie deren Anbindung an die bereits vorhandene öffentlichen Erschließungsanlage „Zum Eichenbusch“. Gegenstand dieses Vertrages sind somit die Freilegung der Flächen für die privaten Erschließungsanlagen und Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet.

- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 – „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ festgelegten räumlichen Geltungsbereich. Der entsprechende Bebauungsplanentwurf ist mit dem Vorhabenträger inhaltlich abgestimmt und als **Anlage 2** beigelegt. Der Planentwurf enthält die

Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer maximal zweigeschossigen Bauweise und der zu errichtenden privaten Verkehrsfläche.

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Bebauung gemäß Abs. 1 unter Beachtung der sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Gestaltungsvorgaben sowie die dargestellten privaten und das Teilstück öffentliche Erschließungsanlagen zu errichten.
- (4) Das Vertragsgebiet umfasst die in **Anlage 1** rot umrandete Fläche von ca. 0,83 ha (davon ca. 0,75 ha allgemeines Wohnen und ca. 0,08 ha Verkehrsflächen) zwischen den Straßen „Zum Sundern“ im Norden, „Zum Eichenbusch“ im Osten und „Axthausener Weg“ im Westen sowie „Osthueshof“ im Süden. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 149 Flurstücke 82, 83, 85, 566, 91, 92, 261, 992 tlw. und 1005.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich des Vertragsgebietes ergibt, mit Stand vom 4/2016 bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 1),**
- b) Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ mit Stand vom November 2016 bestehend aus 1 Blatt, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Stand vom November 2016 bestehend aus 30 Blättern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch den endgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung ersetzt werden, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 07.09.2016 bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 2),**
- c) notarielle Bestätigung der Verfügungsbefugnisse bzw. Auflassungsvormerkungen über die für die Erstellung der privaten Er-

- schließungsanlagen notwendigen Grundstücke/Grundstücksteile
im Vertragsgebiet mit Stand vom 15.07.2016 bestehend aus 2 Blättern **(Anlage 3),**
- d) Ausführungsplanung zur Durchführung der privaten
Erschließungsanlagen inklusive Straßenbeleuchtung, Beschilderung,
Verkehrsführung, Neuanpflanzungen nebst textlicher Be-
schreibungen mit Stand von August 2016 (Blatt 4.1), 28.07.2016
(Blatt 4.2), 21.09.2016 (Blatt 4.4), 28.08.2016 (Blatt 4.5) bestehend
aus 6 Blatt
sowie Regelquerschnitte zum Ausbaustandard der Erschließungs-
anlagen zum Zeitpunkt Baustraße und Endausbau incl. der
Angabe des Regelaufbaus (gemäß Richtlinien für die
Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)
Ausgaben 2012 in der Fassung vom 20.12.2012) mit Stand
vom 15.09.2016 bestehend aus 1 Blatt (Blatt 4.3) **(Anlage 4),**
- e) Ausführungsplanung incl. der wasserwirtschaftlichen
Berechnungen der zu erstellenden entwässerungstechnischen
Erschließungsanlagen mit Stand vom 21.09.2016
(Blätter 5.1 und 5.2), 15.09.2016 (Blatt 5.3) bestehend
aus 5 Blatt **(Anlage 5),**
- f) Lageplan bereits vorhandener sowie zu verlegender
Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon, Leerrohre etc.)
im Plangebiet mit Stand vom 21.09.2016 bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 6),**
- g) Plan zur Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht des
Vorhabenträgers außerhalb des Vertragsgebietes während der
Bauphase mit Stand vom 19.05.2016 bestehend aus 1 Blatt **(Anlage 7),**
- h) Anforderungen des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt für die
Datenerfassung und Datenübergabe bei Privaterschließungen **(Anlage 8),**

- i) Lageplan aus dem sich das durch den Vorhabenträger zu erschließende öffentliche Teilstück der Erschließungsanlage ergibt

(Anlage 9).

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Geplant ist die Herstellung einer inneren Erschließungsstraße nach Maßgabe der Stadt. Hierbei handelt es sich um eine private Erschließungsanlage, die der Vorhabenträger auf seine Kosten bauen wird. Außerdem baut der Vorhabenträger ein Teilstück öffentliche Erschließungsanlage zum Anschluss des Gebietes an die Straße „Zum Eichenbusch“ **(Anlage 9)** auf seine Kosten.
- (2) Das Vorhaben sieht außerdem die Errichtung von 3-4 Einfamilien- bzw. Doppelhäusern im Rahmen der städtischen Nachverdichtung als Innenentwicklung, einschließlich der ver- und entsorgungstechnischen Erschließung der gebildeten Baugrundstücke im Plangebiet, vor.

§ 4 Gutachten

Der Vorhabenträger stimmt zu, dass sämtliche von ihm angefertigten Gutachten, Lage- und Höhenpläne und sonstige Pläne unmittelbar nach ihrer Fertigstellung, jeweils einmal in analoger und einmal in digitaler Fassung, der Stadt zur weiteren, uneingeschränkten Verwertung übergeben werden. Digitale Daten sind im von der Stadt benannten Datenformat **(Anlage 8)** zu liefern.

§ 5 Durchführungsverpflichtung, Zeitplan

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages. Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in diesem Vertrag genannten oder sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden privaten sowie öffentlichen Erschließungsanlagen

im Vertragsgebiet. Dabei sind die sich aus diesem Vertrag ergebenden Vorgaben zu beachten.

Er verpflichtet sich, die für die Erschließung der innerhalb des Vertragsgebietes liegenden Baugrundstücke erforderlichen Erschließungsarbeiten, als auch die Anbindung dieser Erschließungsanlagen an die öffentliche Erschließungsanlage „Zum Eichenbusch“ nach den anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt der Stadt (**Anlage 4**) durchzuführen.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Freilegung der zum Bau der privaten und öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Flächen im Vorhabengebiet einschließlich Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen sowie deren Entsorgung gemäß den Vorgaben des Umweltschutzes
- Herstellung der privaten und öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege, Wendeanlage, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün, die Materialien sind mit dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt abzustimmen (**Anlage 4**)
- Herstellung der für das Plangebiet erforderlichen Entwässerungsanlagen einschließlich der Anbindung außerhalb des Plangebietes (an die Straße „Zum Eichenbusch“) nach Vorgaben der Stadt (**Anlage 5**)
- Herstellung der Grundstücksanschlüsse und deren Anbindung an die Hauptentwässerungsanlage/entsprechende Vorflut
- Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten zur Anbindung an die schon vorhandene öffentliche Erschließungsanlage „Zum Eichenbusch“
- Verlegung und/oder Herstellung der im Plangebiet erforderlichen Versorgungsleitungen (**Anlage 6**).

(3) Zum Schutz der Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie Räumung des Baufeldes, außerhalb der Brutzeit (15.03. – 31.07.) durchzuführen. Zum anderen sind Baumfällungen und Gehölzschnitt nach BNatSchG im Zeitraum 01.03. bis einschließlich 31.07. nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen sind Gehölze vor der Rodung durch auf artenschutzrelevante Arten zu

untersuchen. Zudem ist eine Befreiung von der Unteren Landschaftbehörde beim Kreise Warendorf einzuholen.

- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur erstmaligen endgültigen Herstellung der privaten sowie öffentlichen (Teilstück, **Anlage 9**) Erschließungsanlage, wenn das geplante Bauvorhaben errichtet und bezugsfertig ist. Unabhängig von diesen Regelungen verpflichtet sich jedoch der Vorhabenträger zur erstmaligen endgültigen Herstellung der privaten sowie öffentlichen Erschließungsanlagen spätestens bis zum 31.12.2018.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Hochbauarbeiten (Neubauten) die innerhalb des Vertragsgebietes liegenden privaten sowie öffentlichen (Teilstück, **Anlage 9**) Erschließungsanlagen nach Vorgaben der Stadt als Baustraße herzustellen. Hierzu sind die Vorgaben gemäß **Anlage 4** einzuhalten.
- (6) Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb von 8 Kalendertagen nach Kenntnisnahme die Stadt von der Verzögerung zu unterrichten.
- (7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die privaten sowie öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages im gesamten Vertragsgebiet auf eigene Kosten herzustellen, auch soweit hierdurch Grundstücke von Dritteigentümern im Plangebiet erschlossen werden sollten. Der Vorhabenträger führt die Erschließungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages durch und trägt sämtliche Kosten.
- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, weiteren Bauwilligen zum Zwecke der Erschließung Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Grundbuch bezüglich der neu zu erstellenden privaten Erschließungsanlage einzuräumen, um diese ggfls. weiterzuführen/zu verlängern, soweit er sich nicht bereits vor Abschluss dieses Durchführungsvertrages in privatrechtlichen Vereinbarungen mit Dritten zur Unterlassung vertraglich verpflichtet hat.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, die vorstehende Verpflichtung an mögliche Rechtsnachfolger – mit Weiterübertragungsverpflichtung – vertraglich weiterzugeben. Damit soll eine Verlängerung/Erweiterung des Gebietes möglich sein für den Fall der Überplanung der angrenzenden Flächen.

Der Vorhabenträger bzw. etwaige Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Einräumung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten an der neu zu erstellenden privaten Erschließungsanlage davon abhängig zu machen, dass sich die Berechtigten an den Kosten der Ersterrichtung der privaten Erschließungsanlage mit einem Anteil beteiligen, der der Zahl der insgesamt durch die private Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke entspricht. Die Kostenbeteiligung ist beschränkt auf die nachzuweisenden Kosten der Erstellung der Erschließungsanlage durch den Vorhabenträger, indexgesichert durch eine Kopplung an die Baupreisindizes für Ortskanäle und Straßenbau *für Nordrhein-Westfalen* (www.it.nrw.de).

§ 6 Verfügungsbefugnis

- (1) Das Vorhaben erstreckt sich auf die in **Anlage 1** ausgewiesenen Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 149 Flurstücke 82, 83, 85, 566, 91, 92, 261, 992 tlw. und 1005.

- (2) Nach der geltenden Rechtslage muss der Vorhabenträger Eigentümer oder Verfügungsbefugter der Flächen sein, auf die sich die zukünftige private sowie öffentliche Erschließungsanlage erstreckt und auf denen das Vorhaben realisiert wird (**Anlage 3**).

§ 7
Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen
und Art und Umfang,
Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
Bauleitung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der privaten und öffentlichen Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet. Die Herstellung hat unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit der Stadt zu erfolgen. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene und ausgebaute öffentliche Erschließungsanlage „Zum Eichenbusch“.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerung und die Versorgungsleitungen (**Anlagen 5 und 6**) sowie die sonstigen privaten und öffentlichen Erschließungsanlagen (**Anlage 4**) in vollem Umfang bis spätestens zum 31.12.2018 herzustellen.
- (3) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, sämtliche infolge des geplanten Vorhabens notwendigen Neuver- und Umlegungsarbeiten im Vertragsgebiet, einschließlich der vom Umbau betroffenen öffentlichen Erschließungsanlagen und der öffentlichen wie privaten Ver- und Entsorgungsanlagen (insbesondere Strom, Gas, Verteilungseinrichtungen, Telekommunikationsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, etc.) auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (4) Eventuelle notwendige Anpassungsmaßnahmen an die bereits vorhandene öffentliche Erschließungsanlage „Zum Eichenbusch“ sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten vorzunehmen.
- (5) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden durch den Vorhabenträger auf seine Kosten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Soweit Kosten für bodenordnende Maßnahmen entstehen, hat der Vorhabenträger diese zu tragen.
- (6) Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB soll die private sowie das Teilstück öffentliche Erschließungsanlage zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und

des Verkehrs hergestellt werden und spätestens bis zur Nutzungsaufnahme der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein. Der späteste Zeitpunkt hierfür ist der 31.12.2018.

- (7) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (8) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Der Baubeginn der erstmaligen Erschließung sowie des Endausbaus ist der Stadt jeweils 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Zum Zwecke der Überwachung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dürfen Beauftragte der Stadt die Vertragsgrundstücke betreten.
- (9) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass alle Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (wie z. B. Kabel für Kommunikation, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der privaten sowie öffentlichen Erschließungsanlagen nicht behindert und spätere Aufbrüche ausgeschlossen sind. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.
- (10) Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche am Bestand, sind fachgerecht durch den Vorhabenträger zu beheben. Verkehrsbehinderungen durch die Baumaßnahmen sind auf das Unvermeidliche zu begrenzen.

- (11) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt durch die Energieversorgung Oelde GmbH zu veranlassen. Eventuell entstehende Kosten übernimmt der Vorhabenträger. Die Beleuchtung darf nicht an das städtische Netz angeschlossen werden.
- (12) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Straßen-Ist-Zustand der Straße „Zum Eichenbusch“ durch einen Sachverständigen auf Kosten des Vorhabenträgers festzustellen, um eventuell durch die Baumaßnahme bedingte Beschädigungen später feststellen zu können. Diese sind dann durch den Vorhabenträger zu beseitigen.
- (13) Durch das Vorhaben werden auch Grundstücke erschlossen, die nicht im Eigentum des Vorhabenträgers sind (sog. Fremdanliegergrundstücke). Auch hierfür trägt der Vorhabenträger die Kosten der Gesamterschließung unabhängig davon, ob durch die zu erstellenden privaten Erschließungsanlagen (auch) Grundstücke Dritter (d.h. weiterer Eigentümer/Bauherren im Plangebiet) erschlossen werden. Die Abrechnung von Erschließungskosten gegenüber Dritteigentümern/Dritterschlossenen obliegt allein dem Vorhabenträger; er trägt insoweit auch das Abrechnungsrisiko. Der Vorhabenträger wird hierzu gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern dritterschlossener Grundstücke im Plangebiet schließen.
- (14) Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die Erstattung der Herstellungskosten der Schmutz- und Regenwassergrundstücksanschlussleitungen im Vertragsgebiet.
- (15) Alle notwendigen Regelungen zur Verkehrsführung während der Bauphase sind vor Baubeginn mit der Stadt, Fachdienst Öffentliche Ordnung, abzustimmen.

§ 8 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungs- und Hochbauarbeiten bis zur Fertigstellung der privaten und des Teilstückes der öffentlichen Erschließungsanla-

gen sowie der Angleichungsarbeiten an den öffentlichen Erschließungsanlagen und der Fertigstellung der Hochbauarbeiten trägt der Vorhabenträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ebenso trägt er die Verkehrssicherungspflicht für infolge des Planvorhabens notwendige Erschließungsarbeiten außerhalb des Vertragsgebietes gemäß **Anlage 7** innerhalb der Bereiche, die durch eine Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Erschließungsarbeiten. Der Baustellenverkehr erfolgt von der Straße „Zum Sundern“ her kommend über die Straße „Zum Eichenbusch“. Diese darf jedoch im weiteren Verlauf Richtung Straße „Am Ruthenfeld“ nicht genutzt werden. Die Details der Baustelleneinrichtung hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Fachdienst Öffentliche Ordnung der Stadt abzustimmen.

- (2) Schäden und Verschmutzungen außerhalb des Plangebietes bei bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen, die durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind auf Kosten des Vorhabenträgers auf Anforderung der Stadt unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, Schäden und Verschmutzungen im eigenen Ermessen und zu Lasten des Vorhabenträgers zu beseitigen.
- (3) Der Vorhabenträger haftet bis zur Fertigstellung der in diesem Vertrag genannten privaten sowie öffentlichen Erschließungsanlagen bzw. Angleichungsarbeiten an den öffentlichen Erschließungsanlagen für jeden Schaden, der an öffentlichen Anlagen oder aus der Benutzung dieser Anlagen durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen, an städtischen Einrichtungen, Straßen, Wegen oder Plätzen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Vorhabenträger wird aus seiner Verkehrssicherungspflicht für die Privatstraße nur entlassen, soweit er diese durch entsprechende Verträge auf die Eigentümer der erschlossenen Baugrundstücke überträgt.

- (4) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Vorhabenträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € bei Sachschäden und bei Personenschäden je Schadensfall durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 9 Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen (insbesondere Angleichungsarbeiten), insbesondere Verkehrsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen schriftlich an.
- (2) Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der in Abs. 1 genannten Anzeige im Benehmen mit dem Vorhabenträger fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das Protokoll stellt den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen fest. Wird auf die Festlegung einer Frist zur Mängelbeseitigung in dem Protokoll zur Abnahme verzichtet, sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Teilabnahmen sind möglich.
- (3) Gerät der Vorhabenträger mit der Beseitigung der Mängel nach Abs. 2 in Verzug, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 13 Abs. 1 einsetzen.

§ 10 Gewährleistung, Mängelansprüche

- (1) Durch diesen Vertrag übernimmt der Vorhabenträger unter anderem anstelle der Stadt Oelde die Herstellung der der Erschließung der neuen Baugrundstü-

cke im Plangebiet dienenden Erschließungsanlagen. Mit der Erteilung von Baugenehmigungen für die Grundstücke im Plangebiet wird die Stadt Oelde daher bestätigen, dass eine entsprechende baurechtliche Erschließung gesichert ist. Daher hat die Stadt Oelde unabhängig von den künftigen Eigentumsverhältnissen an den zu erstellenden Erschließungsanlagen ein öffentlich-rechtliches Interesse, dass diese Erschließungsanlagen ordnungsgemäß erstellt werden. Dies gilt insbesondere für das Teilstück der öffentlichen Erschließungsanlage **(Anlage 9)**. Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr dafür, dass die zur baurechtlichen Erschließung der neuen Baugrundstücke dienenden Anlagen, soweit sie ohne Vorliegen dieses Durchführungsvertrages im Auftrag der Stadt erstellt worden wären, zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Erschließungszeck aufheben oder mindern. Dies sind insbesondere

- Freilegung der künftigen Verkehrsflächen im Vertragsgebiet
- vertragsgemäßer Bau der privaten sowie öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege, Wendeanlage, Aufstellfläche für Müllgefäße, Straßenentwässerung sowie deren Anbindung an die bereits vorhandene öffentliche Erschließungsanlage „Zum Eichenbusch“
- Erstellung der notwendigen privaten Straßenbeleuchtung,
- Durchführung der im Vertrag festgelegten notwendigen Grünmaßnahmen einschl. Straßenbegleitgrün und Verkehrsbeschilderungen
- Herstellung der für das Plangebiet erforderlichen Entwässerungsanlagen für Schmutz- und Regenwasser einschließlich der Anbindung an die vorhandene Erschließungsanlage außerhalb des Plangebietes in der Straße „Zum Eichenbusch“ bzw. die maßgebende Vorflut. Gleiches gilt für die Grundstücksanschlüsse und deren Anbindung an die Hauptentwässerungseinrichtungen.

(2) Die Stadt Oelde nimmt daher diese Anlagen ab, kann Beseitigung der bei Abnahme bekannten und dokumentierten oder im Laufe der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel an diesen Anlagen verlangen. Die Gewährleistung/die

Mängelansprüche hierfür richten sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Geltendmachung wird jedoch auf 5 Jahre festgesetzt.

- (3) Eventuelle Ansprüche der Eigentümer der erschlossenen Baugrundstücke im Plangebiet gegenüber dem Vorhabenträger bleiben hiervon unberührt. Ebenso regelt dieser Vertrag nicht die Gewährleistung für die auf den jeweiligen Baugrundstücken erstellten oder zu erstellenden Gebäude/Hochbauten.

§ 12 Kostentragung, Beiträge und Gebühren

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vertrages und der Durchführung dieses Vertrages sowie der für Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Grundstücksübertragungen erforderlichen notariellen Beurkundungen und Gerichtskosten sowie die Kosten der Schlussvermessung.

Der Vorhabenträger trägt ferner die Kosten für alle im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstandenen nicht hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten sowie die Kosten der für das Planaufstellungsverfahren erforderlichen Fachgutachten. Eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.

- (2) Ferner erstattet der Vorhabenträger der Stadt für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren angefallenen, nicht hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten pauschal 5.000 €. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit dieses Vertrages unter Angabe des Verwendungszwecks „Sachkostenerstattung Planung Zum Eichenbusch“ auf das Konto der Stadtkasse Oelde Nr. 42001966 bei der Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 40050150 (IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66, BIC WELADED1MST) unter Angabe der Buchungsnummer 10.03.02.4487001, zu erstatten.
- (3) Die vom Vorhabenträger zu errichtenden privaten Erschließungs- und Entwässerungsanlagen ergeben sich aus diesem Vertrag. Es obliegt ferner dem Vorhabenträger, die notwendigen Grundstücksanschlüsse auf seine Kosten zu erstellen. Darüber hinaus sind Erschließungsbeiträge nach BauGB für die erstmalige Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen für das Plangebiet, Ka-

nalanschlussbeiträge und aufgrund durchgeführter Ausbaumaßnahmen Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - nicht zu entrichten.

Die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer im Plangebiet für Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - z.B. für spätere Verbesserungen oder nochmalige Herstellung einer öffentlichen Erschließungsanlage – bleibt hiervon unberührt.

- (4) Darüber hinausgehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht erforderlich.
- (5) Grundstücksanschlussleitungen (Hausanschlüsse) für das Vorhaben hat der Vorhabenträger auf seine Kosten zu erstellen. Dabei sind die sich aus der noch zu erteilenden Baugenehmigung ergebenden technischen Vorgaben zu den zu erstellenden entwässerungstechnischen Erschließungsanlagen zu beachten. Dabei gelten für die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Teile des Anschlusses die Regelungen des § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung – Entwässerungssatzung der Stadt Oelde.

§ 13 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ 1 bis 12 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der
 - Kosten der Verlegung, erstmaligen Erstellung, Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Einrichtungen im Plangebiet und Anbindung an die bereits vorhandenen Anlagen
 - Kosten der notwendigen Grünmaßnahmen
 - Kosten zur Herstellung der notwendigen privaten sowie des Teilstücks der öffentlichen Erschließungsanlagen incl. Anbindung an die schon vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen
 - Kosten der Freilegung des Vertragsgebietes
 - Kosten der notwendigen Straßenbeleuchtung

leistet er Sicherheit in Höhe von 235.500 € (in Worten: zweihundertfünfunddreißigtausendfünfhundert EURO) durch Übergabe einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse (Vertragserfüllungsbürgschaft).

- (2) Die vorgelegten Bürgschaften müssen für eventuelle Streitigkeiten aus der Bürgschaft den Gerichtsstand Oelde festlegen.
- (3) Falls der Vorhabenträger die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchführt oder die erforderlichen Zahlungen nicht fristgerecht erbringt, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Vorhabenträgers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und sich dabei aus der Vertragserfüllungsbürgschaft zu bedienen.
- (4) Die Vertragserfüllungsbürgschaft nach Absatz 1 ist der Stadt vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen oder, falls dies vorher liegen sollte, vor Beginn der Erschließungsarbeiten.

§ 14

Rechtsnachfolge, Veräußerung der Grundstücke, Wechsel des Vorhabenträgers, Absichtserklärung

- (1) Im Falle des Wechsels des Vorhabenträgers verpflichtet sich der heutige Vorhabenträger die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auch seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die Stadt ist unverzüglich schriftlich über den beabsichtigten Eintritt der Rechtsnachfolge zu unterrichten.
- (2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen gemäß § 5 gefährdet ist. Die Stadt wird daher die Bonität des neuen Vorhabenträgers prüfen und verlangen, dass die vereinbarten Sicherheiten beizubringen sind.

- (3) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit und solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Stadt hat den heutigen Vorhabenträger aus der Haftung zu entlassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen nach § 5 gesichert ist.
- (4) Die Veräußerung oder Übertragung von Grundstücken des Vorhabenträgers im Vertragsgebiet an Dritte ist erst dann zulässig, wenn der Vorhabenträger die nach diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften übergeben hat.

§ 15 Vollstreckungsunterwerfung

Der Vorhabenträger unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG NW hinsichtlich der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zum Satzungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Vertragsgebiet. Ebenso kann aus diesem Vertrag kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gegen die Stadt begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 17
Vertragsänderungen,
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen,
Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Sollte sich in einem etwaigen gerichtlichen Streitverfahren herausstellen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ganz oder teilweise nichtig ist, so können allein hieraus Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
- (3) Erklärungen des Vorhabenträgers an die Stadt sind schriftlich (sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt) an die Stadt zu richten.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entsprechen.
- (5) Der Vorhabenträger kann sich auf eine eventuelle Nichtigkeit des Durchführungsvertrages oder einzelner Bestandteile davon insbesondere dann nicht mehr berufen, wenn mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen wurde.
- (6) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

§ 18
Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft tritt. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates.

Oelde, _____

Oelde, _____

Für die Stadt Oelde
Der Bürgermeister

Für den Vorhabenträger

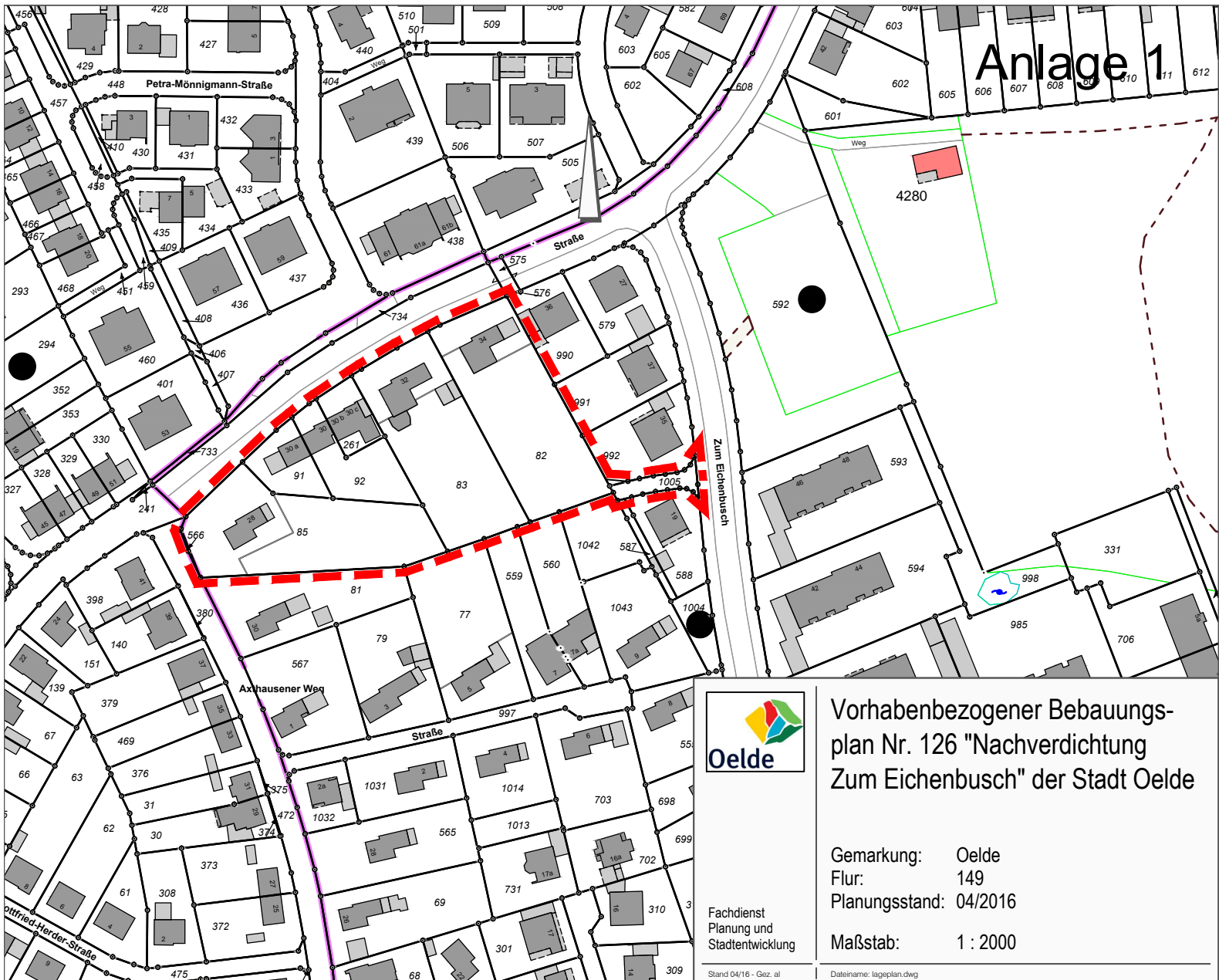
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

Heinrich Spletker
Geschäftsführer

In Vertretung:

Matthias Abel
Stadtbaurat

Anlage 1



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 126 "Nachverdichtung Zum Eichenbusch" der Stadt Oelde

Gemarkung: Oelde
Flur: 149
Planungsstand: 04/2016
Maßstab: 1 : 2000

Fachdienst
Planung und
Stadtentwicklung

Notarielle Bestätigung zur Vorlage bei der Stadt Oelde

Hiermit bestätige ich als beurkundender Notar, dass die Fa. Splietker Baugesellschaft mbH, Kleestr. 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück, durch notariell beurkundete Grundstückskaufverträge vom 23.11.2015 von den Eheleuten Rita und Bernhard Schojohann (UR-Nr. 1222/15), Herrn Siegfried Jung (UR-Nr. 1223/15), Herrn Herbert Hartmut Irrgang (UR-Nr. 1224/15) und Herrn Alfred Perschke (UR-Nr. 1225/15) Teilflächen der im Eigentum der Verkäufer stehenden Grundstücke der Gemarkung Oelde, Flur 149, Flurstücke 992, 82, 83 und 85 erworben hat.

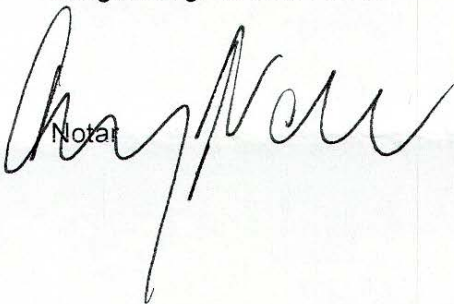
Die erworbenen Teilflächen sind in dem dieser Bestätigung in der Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet dargestellt.

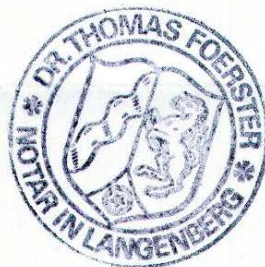
Nach Vermessung der Grundstücksteilflächen sind Auflassungsvormerkungen zugunsten der Fa. Splietker Baugesellschaft mbH in die betreffenden Grundbücher einzutragen.

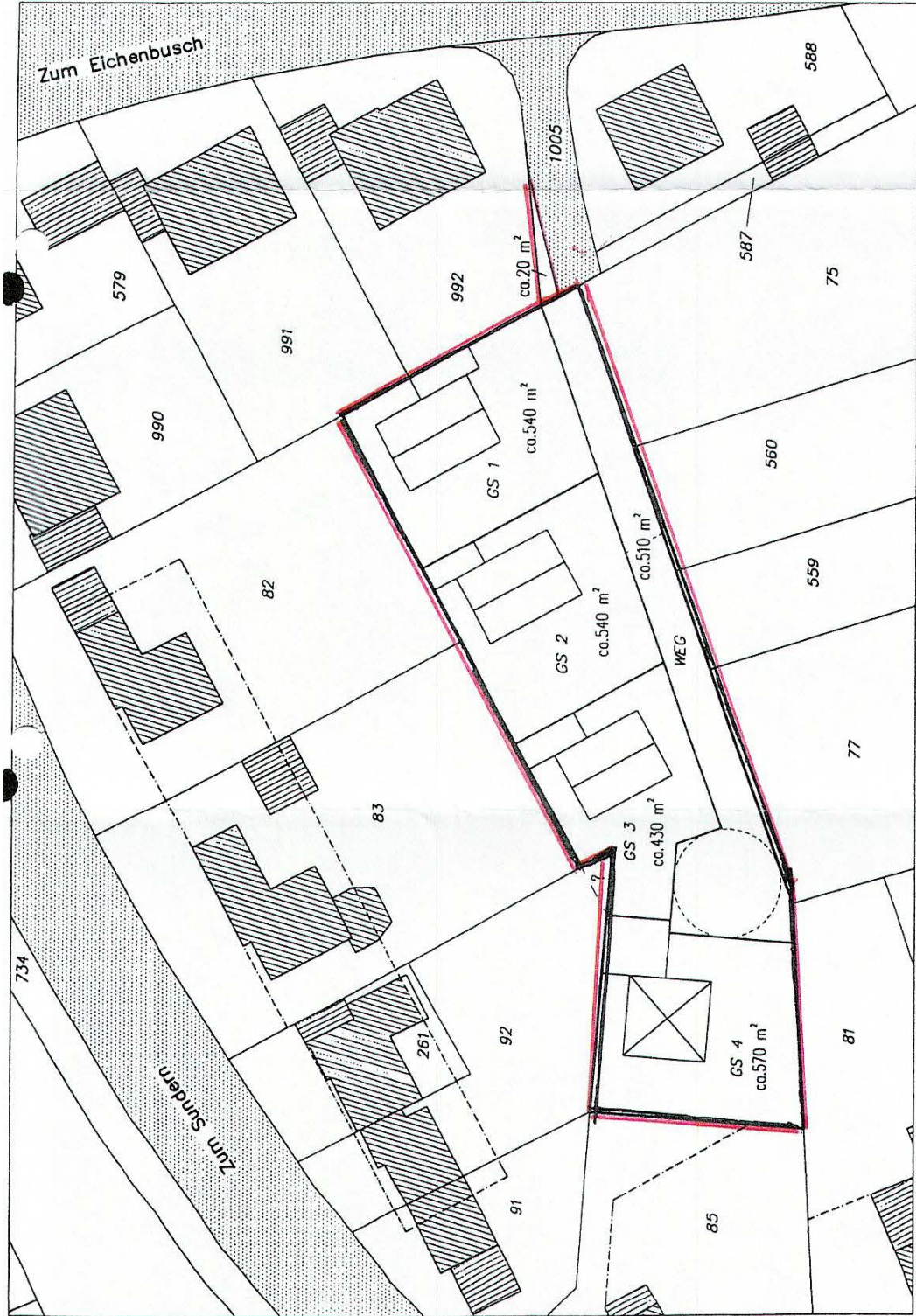
Die Vertragsparteien haben in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen bereits die Auflassung bezüglich der katastermäßig noch nicht vermessenen Teilflächen erklärt und den Notar bzw. Mitarbeiterinnen beauftragt und bevollmächtigt, die Identität der an die Käuferin veräußerten Teilflächen nach Vorliegen des katasteramtlichen Veränderungsnachweises zu erklären und die Eigentumsumschreibung nach Zahlung des Kaufpreises zu beantragen.

Die Besitzübergabe der Kaufflächen erfolgt Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung.

Langenberg, 15. Juli 2016


Notar





Projekt

Grundstücksaufteilung
 Zum Eichenbusch
 59302 Oelde

Planung

Ingenieurbüro Splietker
 Dipl.-Ing. H. und M. Splietker
 Kleestraße 9
 33378 Rheda-Wiedenbrück

Unierschrift

Lageplan

Planungsunterlagen	
Bauantrag	Datum
M 1:500	21.07.2015
Gez. WW	Blatt 01

gepl. neue Festsetzungen

WA I o ED	WA II o ED
GRZ 0.40	GRZ 0.40
GfZ 0.50	GfZ 0.60
Dachneigung 35°-48°	Dachneigung 15°-30°
FH max: 9.50m	FH max: 9.50m

ehem. Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 28 "Axthausen"

WA I o ED



ENTWURFS- UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 126
„Nachverdichtung Zum Eichenbusch“
der Stadt Oelde

Unterlagen zum Erschließungsvertrag

	ANLAGE 4
Kurzerläuterung	Anlage 4.1
Übersichtsplan M.=1:5000	Anlage 4.2
Regelquerschnitt M.=1:50	Anlage 4.3
Lageplan Straßenbau M.=1:250	Anlage 4.4
Höhenplan M.=1:500/50	Anlage 4.5
	ANLAGE 5
Lageplan Entwässerung M.=1:250	Anlage 5.1
Längsschnitt Entwässerung M.=1:500/50	Anlage 5.2
Kanalnetzberechnung	Anlage 5.3
	ANLAGE 6
Versorgungsleitungsplan M.=1:250	Anlage 6.1

bearbeitet:
Lippstadt, im August 2016

Kurzerläuterung

Allgemeines

Die Splietker-Baugesellschaft mbH beabsichtigt in Oelde rückwärtige Gartengrundstücke einer vorhandenen Anliegerbebauung für eine Wohnbebauung zu erschließen. Grundlage dieses Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde.

Das geplante Baugebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes und wird im Norden durch die Straße „Zum Sundern“, im Westen durch den „Axthausener Weg“, im Süden durch die Stichstraße „Osthueshof“ und im Osten durch die Straße „Zum Eichenbusch“ mit deren Anliegerbebauung begrenzt.

Erschlossen werden soll das Baugebiet von Osten über die Straße „Zum Eichenbusch“. Dazu wurde bereits beim Ausbau der Straße eine Anbindungsmöglichkeit in Form einer ca. 6,0 m breiten Grundstückszufahrt mit durchlaufendem abgesenkten Bordstein und beidseitiger Bepflanzung mit Hochstämmen hergestellt. Weiterhin sind in der zukünftigen Straßenparzelle bereits ca. 28 m lange Stränge für Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie eine Wasserleitung vorhanden.

Gestaltung (Anlage 4)

Der Bebauungsplan sieht für die Erschließung des Baugebietes 5,50 m breite Stichwege nach Westen und Norden vor, deren Einmündungsbereich zu einer Wendemöglichkeit erweitert ist.

Vorgesehen ist eine Befestigung der gesamten Fläche mit Betonsteinpflaster von der das Oberflächenwasser über eine 2-zeilige Pflasterrinne abgeleitet wird. Eine diagonale Rasterung mit unterschiedlicher Farbgebung des Pflasters soll die Fläche auflockern.

Da der Stichweg nach Norden auf absehbare Zeit nicht zur Wohnbauflächenerschließung genutzt werden wird und im Entwurf die Ausweisung der Erschließung als verkehrsberuhigter Bereich (Z 325) vorgesehen ist, sollen dort 2 Stellplätze baulich hervorgehoben werden. Bei Bedarf können auch im Hauptweg noch 2 zusätzliche Stellplätze markiert werden.

Trotz der Ausweisung eines großzügigen Einmündungstrichters in die Straße „Zum Eichenbusch“, ist im Entwurf vorgesehen, die Größe der vorhandenen Zufahrt nicht zu verändern und damit die bestehenden Bäume und das Umfeld der Zufahrt zu erhalten. Eine Überprüfung mit dynamischen Fahrkurven hatte ergeben, dass die Zufahrt in der vorliegenden Form die Ein- und Ausfahrt eines 3-achsigen Müllfahrzeuges ermöglicht. Die verbleibenden Restflächen des ausgewiesenen Einmündungsbereiches können als Grünfläche hergestellt werden oder sie verbleiben wie bisher in der Nutzung der beiden Anlieger, wie im Entwurf dargestellt.

Bautechnische Einzelheiten (Anlage 4)

Der Ausbau der Verkehrsflächen erfolgt gemäß Tafel 3, Zeile 1, Bk 0,3 der RStO 2012, in einer Gesamtstärke von 55 cm. Entsprechend der angetroffenen Untergrundböden, kann ein Bodenaustausch von ca. 25-30 cm erforderlich werden.

Wie die Darstellung des Regelaufbaus in **Anlage 4.3.** zeigt, besteht der Schotterunterbau aus einer 15 cm starken Schottertragschicht über einer 28 cm starken Frostschutzschicht. Da diese ebenfalls aus gebr. Naturgestein 0/45 vorgesehen ist, soll sie während der Erschließungsphase als Baustraße dienen. Eine Befestigung der Baustraße mit Asphalt ist wegen der erwarteten geringen Hochbautätigkeit aus Kostengründen nicht angebracht.

Zum Endausbau erfolgt die Abtrennung der Verkehrsfläche zu den privaten Grundstücken Tiefbordsteinen 8/25, die mit einem Auftritt von ca. 1 cm gesetzt werden.

Baumbeete oder sonstige Elemente zur Verkehrsberuhigung sind wegen der geringen Ausbaulänge nicht vorgesehen.

In Abstimmung mit der Energieversorgung Oelde werden 3 Leuchten mit LED-Technik, als ausreichend angesehen. Die genaue Ausführungsform ist mit dem Versorgungsträger noch abzustimmen.

Entwässerung (Anlage 5)

Obwohl die vorhandenen Kanalabschnitte aus AZ-Rohren (Schmutz DN 250) und Beton (Regen DN 300) bestehen, ist die Erweiterung für beide Wasserarten mit Kunststoffrohren aus PVC-U vorgesehen.

Die erforderlichen Dimensionierungsberechnungen für den geplanten Regenwasserkanal sind in der **Anlage 5.3** (Einfaches Zeitbeiwertverfahren) beigefügt.

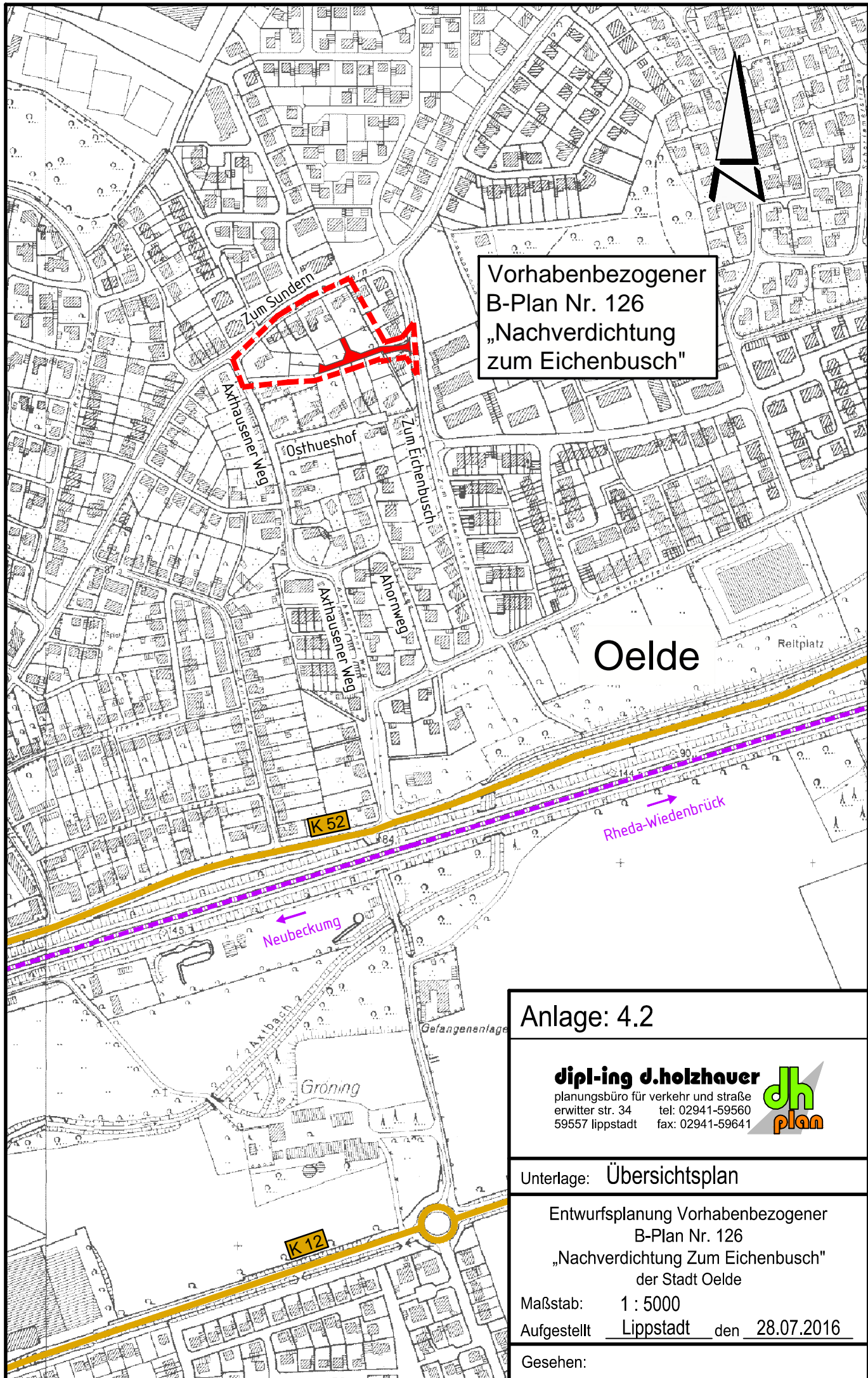
Grundlagen für die Berechnungen des RW-Kanals sind:

Berechnungsregen:	$R_{10,2}$	=	176,3 l/(s x ha) Kostra Wert
Regenhäufigkeit:	n	=	0,5 (2 Jahre) gem. DWA-A 118, Tab. 2
Regendauer:	T	=	10 min gem. DWA-A 118, Tab. 4
Mittl. Abflussbeiwert:	$\Psi_{\text{Anliegergr.}}$	=	0,50 (Anteil befestigter Fläche 40%)
	$\Psi_{\text{Verkehrsfl.}}$	=	0,95 (Anteil befestigter Fläche 100%)

Versorgungsleitungen (Anlage 6)

Außer für Trinkwasser müssen für alle anderen Leitungsarten neue Anschlüsse in der Straße „Zum Eichenbusch“ hergestellt werden. Für die Gasleitung ist dabei eine Straßenquerung erforderlich. Vorgesehen ist die Lage aller Leitungen am Nordrand der Verkehrsfläche da lediglich dort neue Häuser entstehen. Eine Verlegung in den kleinen Stichweg ist derzeit nicht geplant.

bearbeitet, Lippstadt im August 2016



Vorhabenbezogener
B-Plan Nr. 126
„Nachverdichtung
zum Eichenbusch“

Oelde

Anlage: 4.2

dipl-ing d.holzauer
planungsbüro für verkehr und straße
erwiter str. 34 tel: 02941-59560
59557 lippstadt fax: 02941-59641



Unterlage: Übersichtsplan

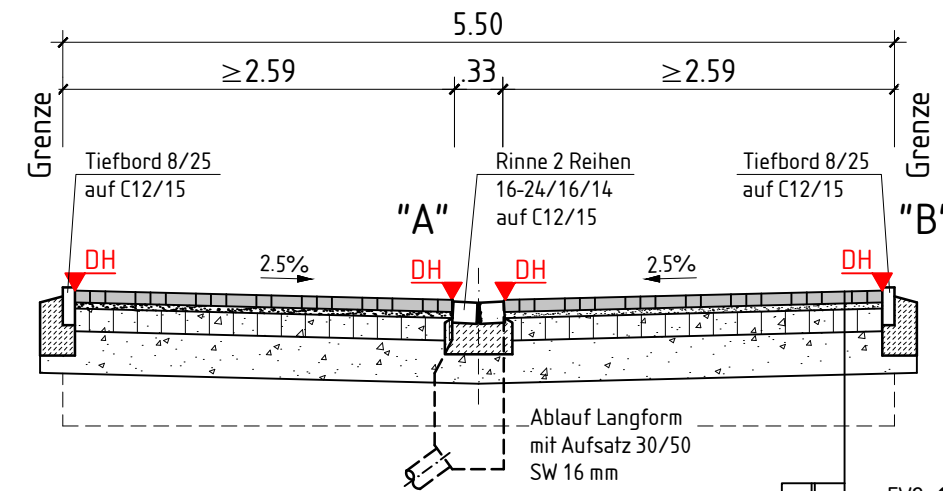
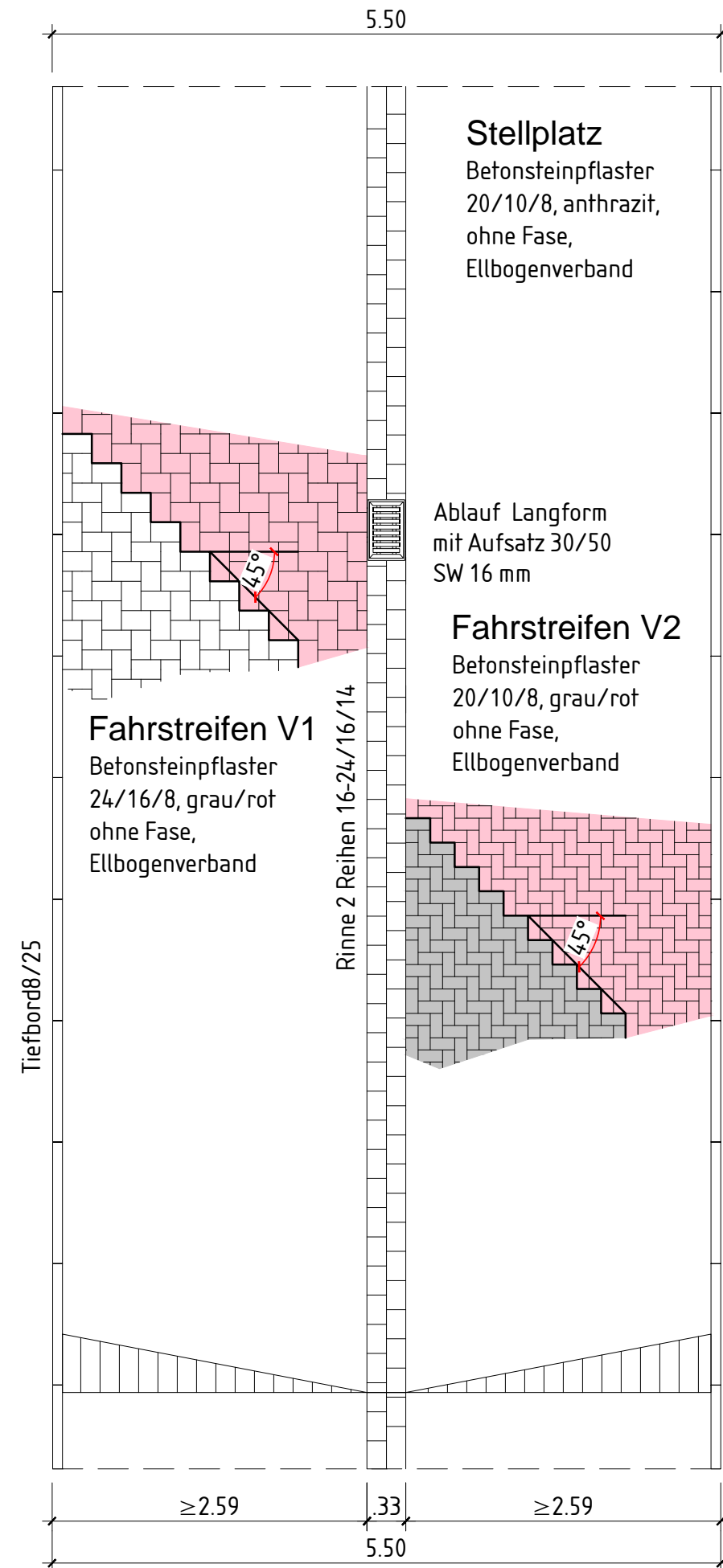
Entwurfsplanung Vorhabenbezogener
B-Plan Nr. 126
„Nachverdichtung Zum Eichenbusch“
der Stadt Oelde

Maßstab: 1 : 5000
Aufgestellt Lippstadt den 28.07.2016

Gesehen:

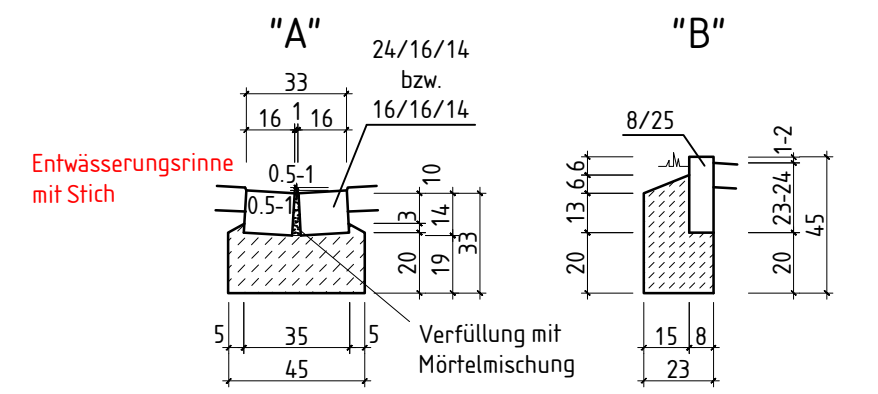
mögl. Straßenausbaubau

DH $\hat{=}$ gepl. Höhenangabe im Lageplan

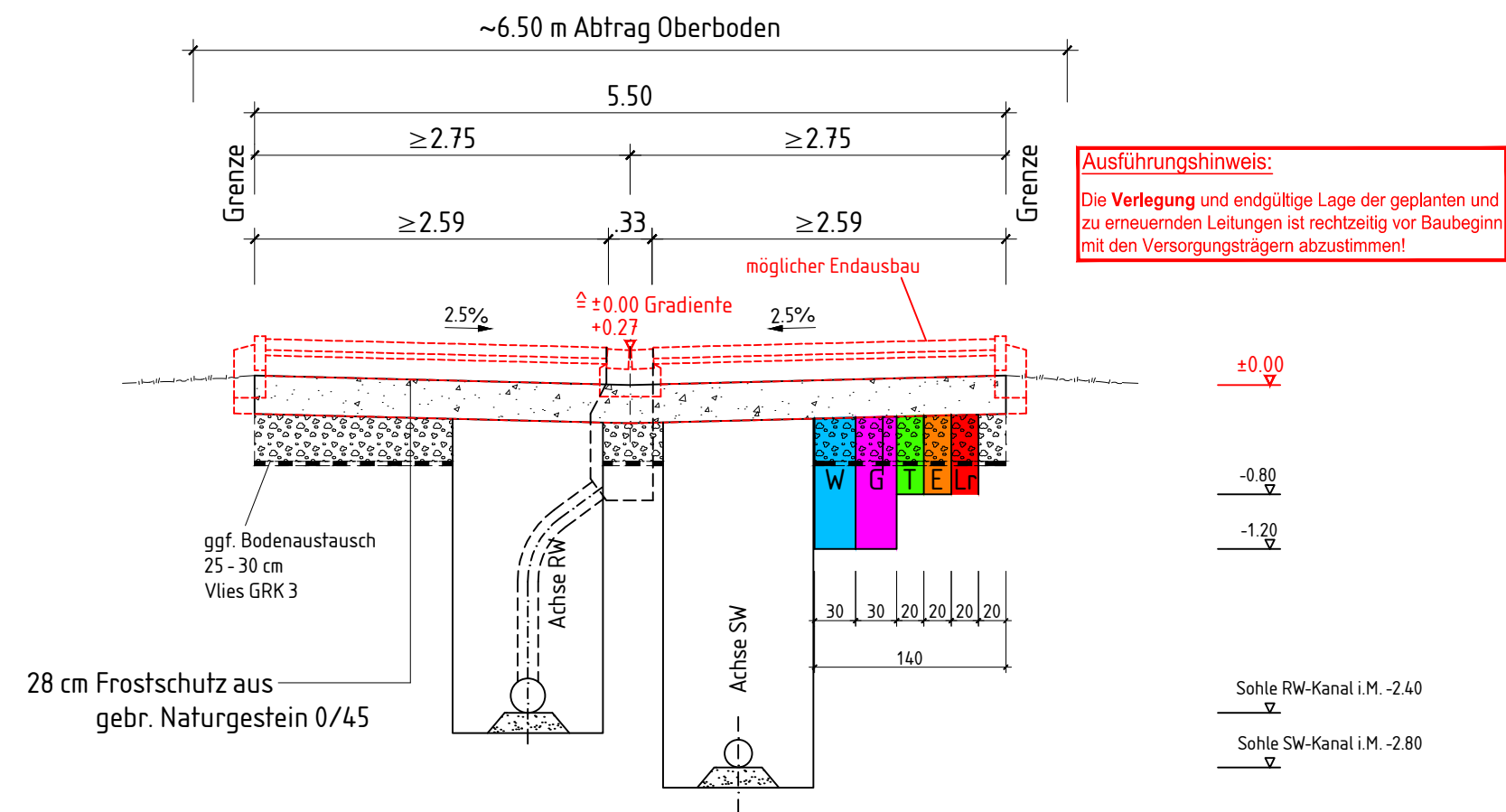


- 8 cm Betonsteinpflaster grau/rot, o. Fase, Ellbogenverband
 - 4 cm Sand-Kies-Gemisch 0/8 (Rhein-Weser)
 - 15 cm Schottertragschicht 0/45
 - 28 cm Frostschutz aus gebr. Naturgestein 0/45 (Baustraße)
 - 55 cm Gesamtaufbau gemäß RStO 12 Tafel 3, Zeile 1, Bk 0,3
- EV2 120
EV2 100
EV2 45
MPa

Details M. 1 : 25 gemäß DIN 18318



Baustraße



Ausführungshinweis:
Die Verlegung und endgültige Lage der geplanten und zu erneuernden Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsträgern abzustimmen!

e			
d			
c			
b			
a			
index:	änderungen/ergänzungen	datum:	name:

bauherr:

SPLIETKER
Architektur und Bauen

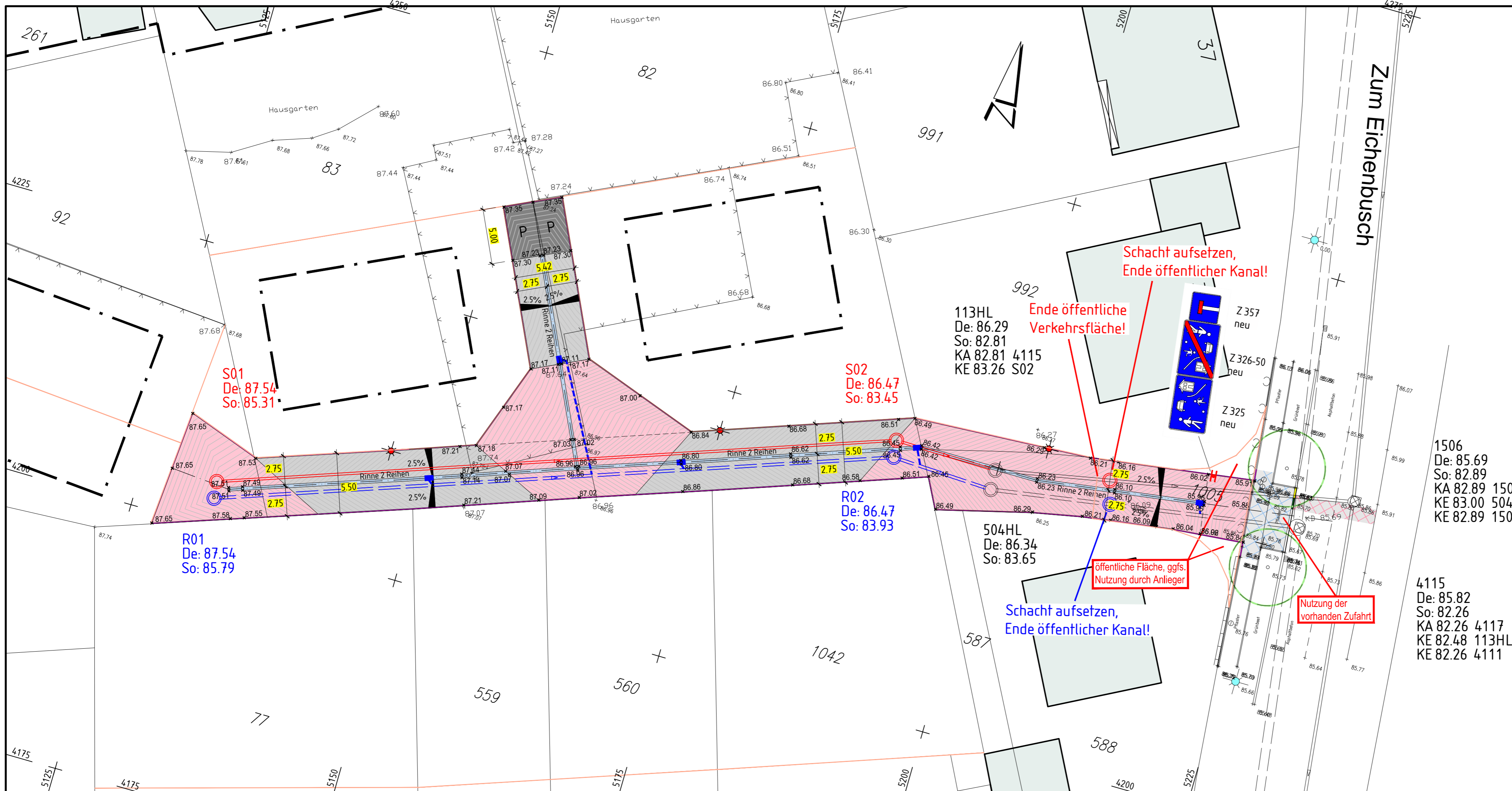
100 Jahre

Splietker Baugesellschaft mbH
Kleestraße 9
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242 9377-0
Telefax: 05242 9377-12
E-Mail: info@splietker.de

bearbeitet:

dipl-ing d.holzauer
planungsbüro für verkehr und straße
erwiter str. 34 tel: 02941-59560
59557 lippstadt fax: 02941-59641

anlage	4	projekt	Entwurfsplanung
blatt	3 -		Vorhabenbezogener
datum	15.09.2016		B-Plan Nr. 126
maßstab	1 : 50		„Nachverdichtung zum Eichenbusch“
			der Stadt Oelde
bearb.	Sept. 16	ba	unterlage
gez.	Sept. 16	ba	REGELQUERSCHNITT
geprüft			



System: **Eigenes** Höhe: **NN**

Legende:

Oberflächenbefestigung:	Asphaltbeton	Asphaltbeton Fräsfläche/Angleichung	Betonsteinpflaster grau	Betonsteinpflaster rot	Betonsteinpflaster anthrazit	Angleichung Pflaster	Grünbeet
Randeinfassungen:	Hochbord 15/30 mit Übergangs- und Absenkein	Rundbord 15/19, r = 2 cm	Tiefbord 8/25	Rinne 1 Reihe	Rinne 2 Reihen		
Trassierungsangaben und Einbauten:	Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Steigung und Gefälle in Prozent. Fahrbahnquerneigung vorh./gepl. Stationierung Grenze Baum vorh./gepl./entfällt Strauch gepl. Ablauf vorh./gepl./entfällt Leuchte vorh./gepl./entfällt Höhen vorh./Deckenhöhen gepl.						
Markierung und Beschilderung:	Schild vorh./gepl. Schild vorh./gepl. Fahrbahnmarkierung vorh./gepl.						
Ver- und Entsorgungsleitungen	RW-Kanal vorh./gepl. SW-Kanal vorh./gepl. MW-Kanal vorh./gepl.						

e			
d			
c			
b			
a			
index:	änderungen/ergänzungen	datum:	name:

bauherr: **SPLIETKER** Architektur und Bauen

SPLIETKER Architektur und Bauen

Splietker Baugesellschaft mbH
 Klesstraße 9
 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon: 05242 9377-0
 Telefax: 05242 9377-12
 E-Mail: info@splietker.de

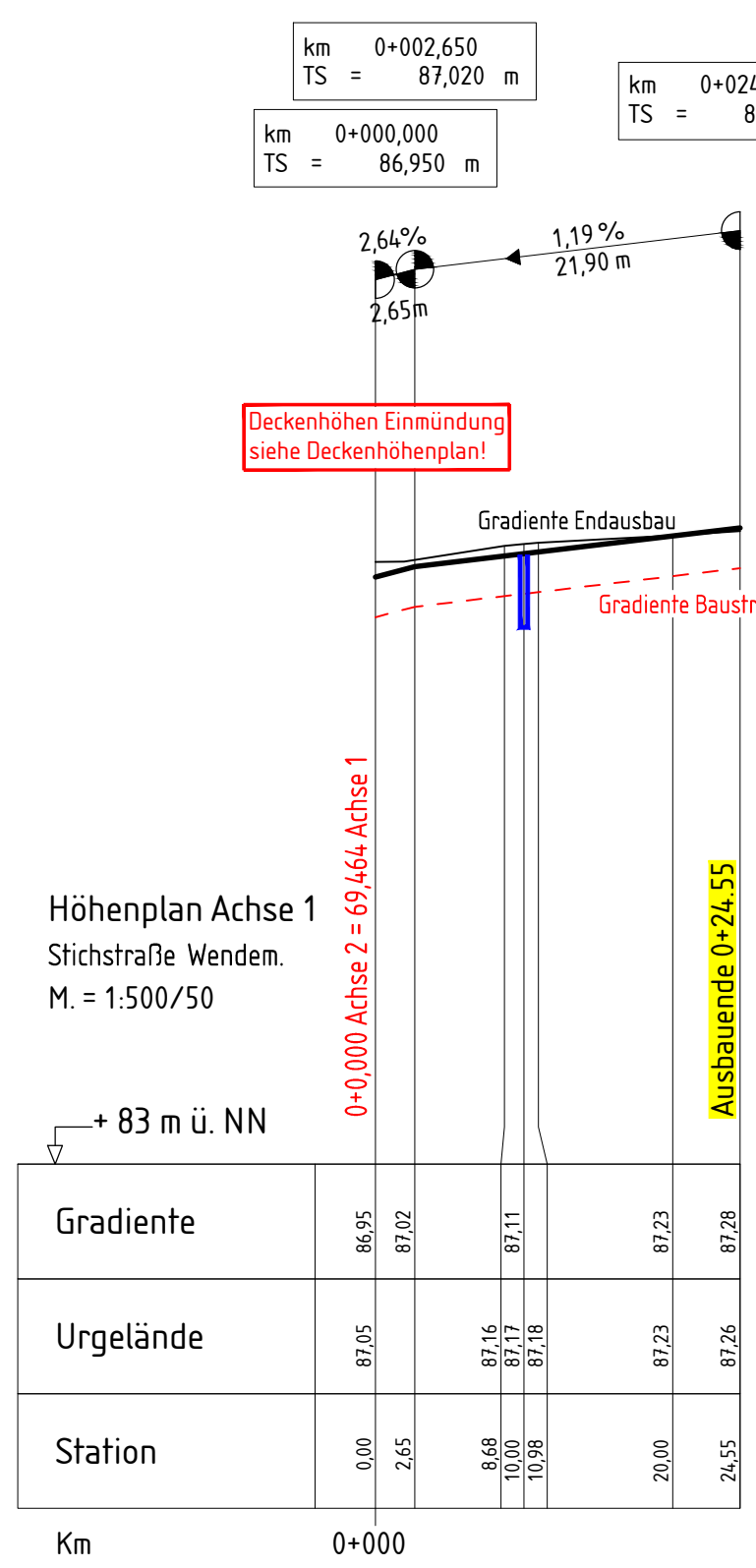
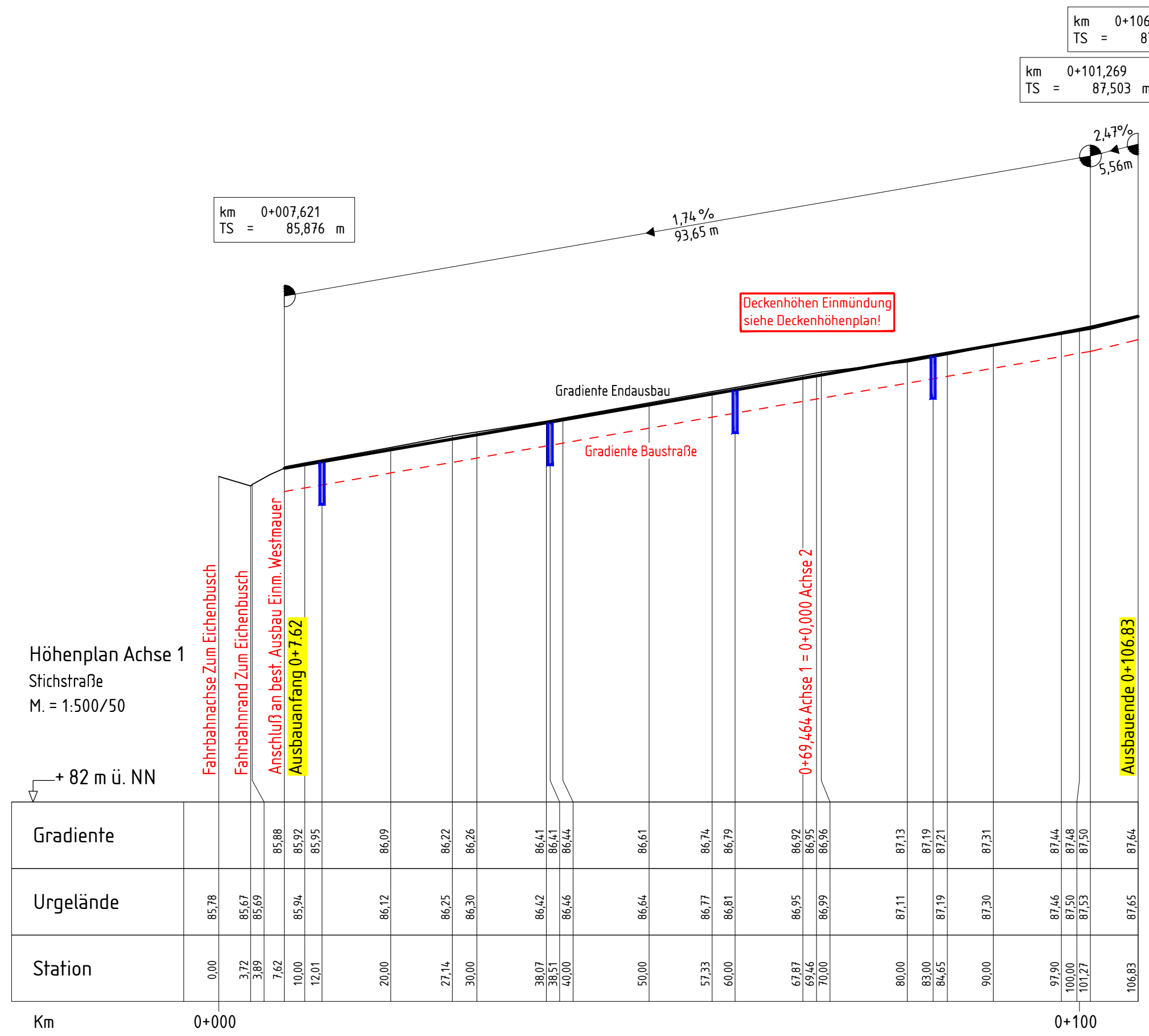
bearbeitet: **dipl-ing d.holzhauser** **dh plan**

planungsbüro für verkehr und straße
 erweiter str. 34 tel: 02941-59560
 59557 lippstadt fax: 02941-59641

anlage	4	projekt	Entwurfsplanung
blatt	4 -		Vorhabenbezogener
datum	21.09.2016		B-Plan Nr. 126
maßstab	1 : 250		„Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde

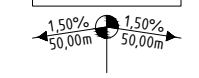
bearb.	Sept. 16	ba	unterlage	LAGEPLAN
gez.	Sept. 16	ba		
geprüft				

mögl. Straßenausbau mit Deckenhöhen



Zeichenlegende:

km 0+100,000
H = -1000,000 m
T = 15,000 m
f = -0,113 m
TS = 100,750 m



Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung in Prozent und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt in m.



Hochpunkt Gradiente



Tiefpunkt Gradiente



Anfangs-/Endpunkt Ausrundung

e			
d			
c			
b			
a			
index:	änderungen/ergänzungen		datum: name:

bauherr:

Splietker Baugesellschaft mbH

Kleestraße 9
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242 9377-0
Telefax: 05242 9377-12
E-Mail: info(at)splietker.de

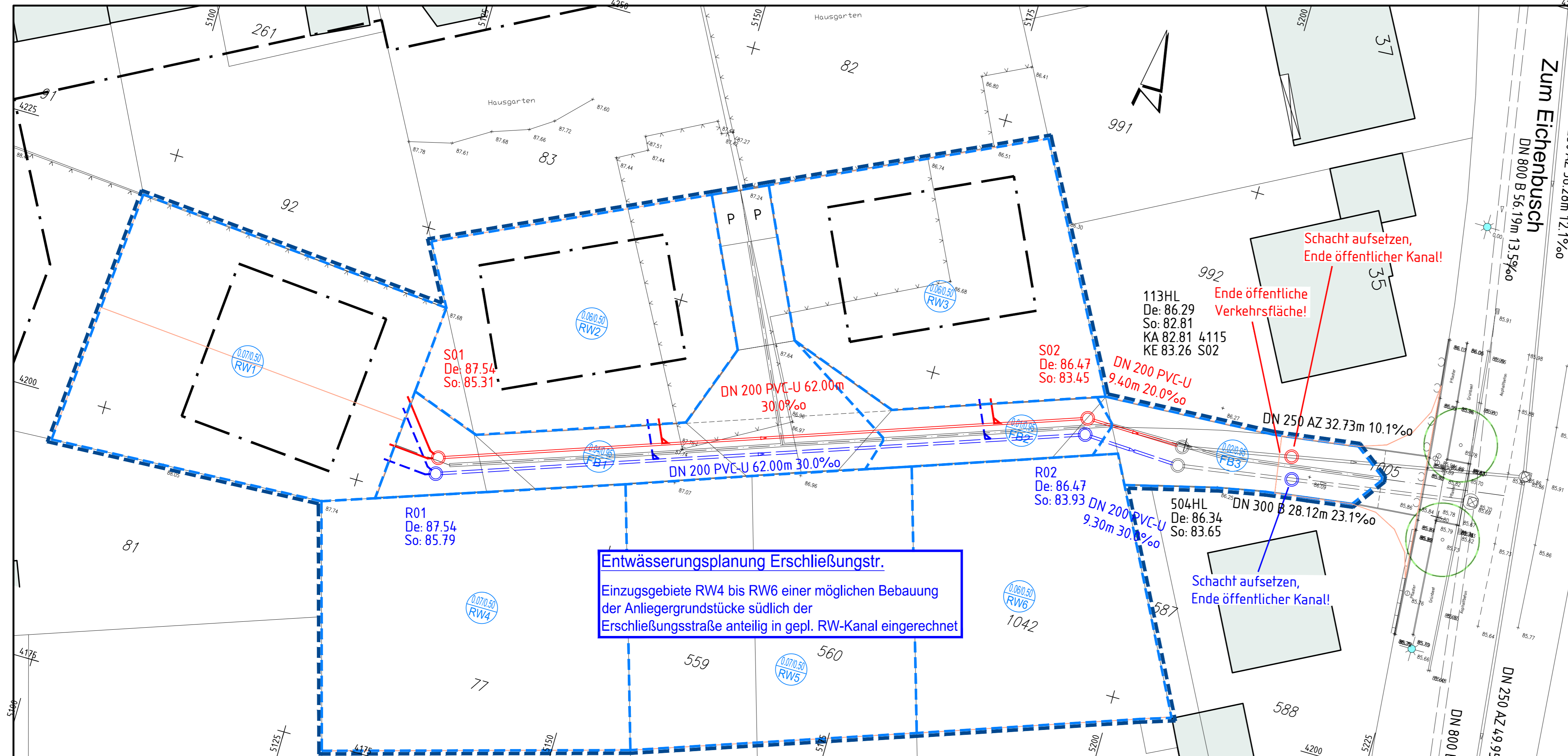
bearbeitet:

dipl-ing d.holzauer

planungsbüro für verkehr und straße
erwitter str. 34 tel: 02941-59560
59557 lippstadt fax: 02941-59641

anlage	4		projekt	Entwurfsplanung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde				
blatt	5 -							
datum	28.08.2016							
maßstab	1 : 500/50							
bearb.	Aug. 16	ba	unterlage				<h1>HÖHENPLAN</h1>	
gez.	Aug. 16	ba						
geprüft								

Straßenendausbau



Ausführungshinweis:
 Die Verlegung und endgültige Lage der geplanten und zu erneuernden Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsträgern abzustimmen!

Entwässerungsplanung Erschließungstr.
 Einzugsgebiete RW4 bis RW6 einer möglichen Bebauung der Anliegerstücke südlich der Erschließungsstraße anteilig in gepl. RW-Kanal eingerechnet

Schacht aufsetzen, Ende öffentlicher Kanal!
 Ende öffentliche Verkehrsfläche!

Schacht aufsetzen, Ende öffentlicher Kanal!

System: **Eigenes** Höhe: **NN**

Legende

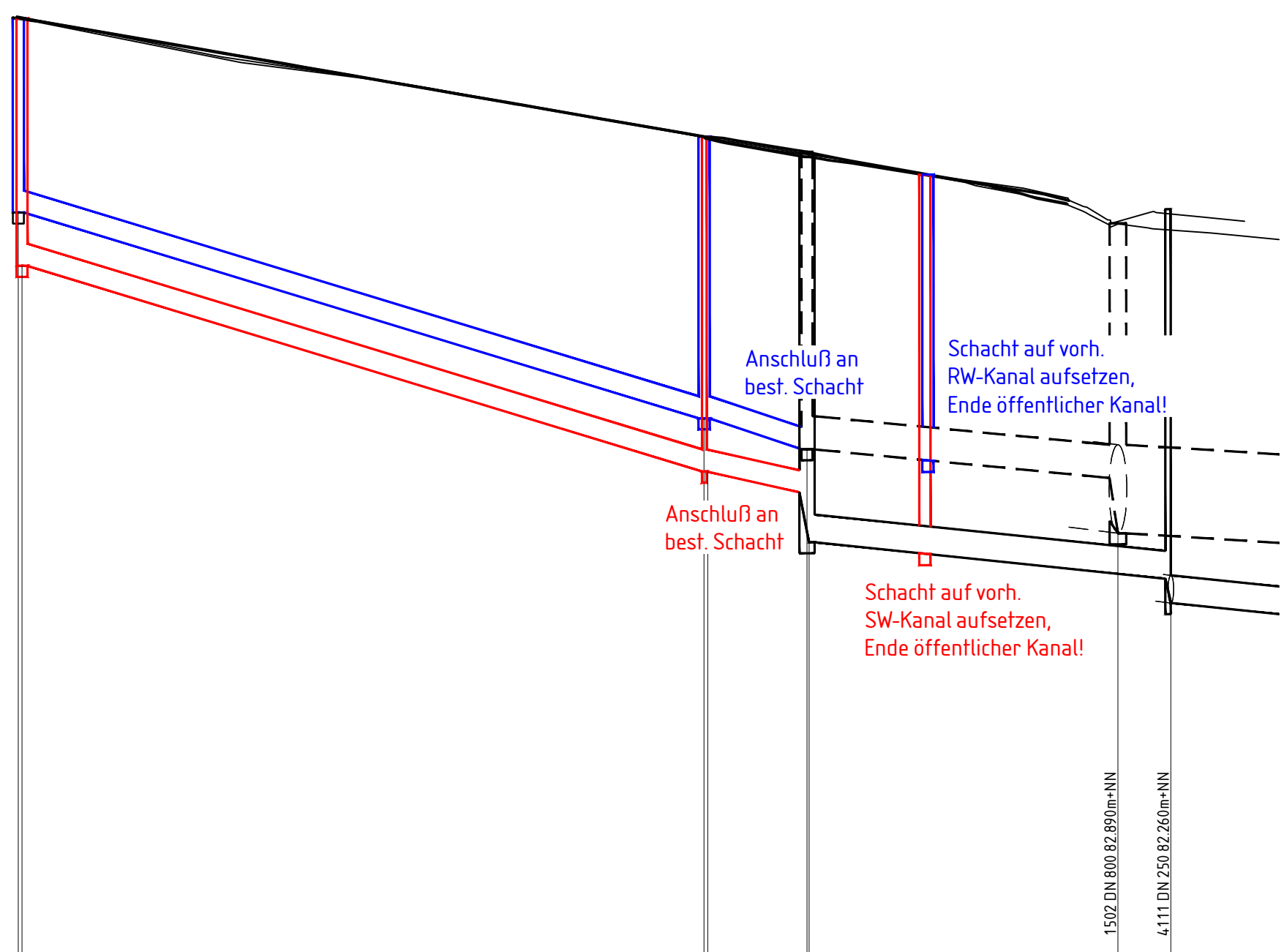
Schacht M8 De: 62.58 So: 60.61 KA 60.61 M07Z KE 60.66 M09Z DKSCH: 60.91	Schachtnummer mit Kanaldiekhöhe mit Soithöhe mit Soithöhe abgehend zu Schacht mit Soithöhe ankommend von Schacht mit Rohrschellhöhe
DN 300 B 56.75m 3.0 ‰	RW - Kanal geplant
DN 300 B 56.75m 3.0 ‰	RW - Kanal Dachentw. geplant
DN 300 B 56.75m 3.0 ‰	RW - Kanal vorh. / entfällt
DN 200 Stz 56.75m 3.0 ‰	SW - Kanal geplant
DN 200 Stz 56.75m 3.0 ‰	SW - Kanal vorh. / entfällt
DN 500 B 56.75m 3.0 ‰	MW - Kanal geplant
DN 500 B 56.75m 3.0 ‰	MW - Kanal vorh. / entfällt
	Ablauf vorh. / gepl.
0.03 0.95 R03	Einzugsgebiet RW-Kanal Größe Einzugsgebiet in ha Spitzenabflussbewertung Nummer des Einzugsgebietes

e		
d		
c		
b		
a		
index:	änderungen/ergänzungen	datum: name:
bauherr:		

SPLIETKER
 Architektur und Bauen
 Spleitker Baugesellschaft mbH
 Kleinstraße 9
 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon: 05242 9377-0
 Telefax: 05242 9377-12
 E-Mail: info@spleitker.de

dipl-ing d.holzauer
 planungsbüro für verkehr und straße
 erwitter str. 34
 59557 lippstadt
 tel: 02941-59560
 fax: 02941-59641

anlage	5	projekt	Entwurfsplanung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde
blatt	1 -		
datum	21.09.2016		
maßstab	1 : 250		
bearb.	Sept. 16	ba	unterlage LAGEPLAN RW-Kanal/SW-Kanal
gez.	Sept. 16	ba	
geprüft			



Legende

- gepl. Regenwasserkanal
- vorh. Regenwasserkanal
- gepl. Schmutzwasserkanal
- vorh. Schmutzwasserkanal
- gepl. Mischwasserkanal
- vorh. Mischwasserkanal
- Schachtzulauf
- Haus- / Ablaufanschlußleitung
- Kreuzende Kanalhaltung

Überhöhung = 10,0
NN+79,00m

Regenwasser	Schachtnummer		R01	R02	504HL	1506
	Station	m	0+0.50	0+62.50		
best. Geländehöhe	m ü. NN	87.55	86.47	86.32		85.69
Deckelhöhe	m ü. NN	87.54	86.47	86.34		85.69
Sohlhöhe Haltung	m ü. NN	85.79	83.93	83.65		83.39
Schachttiefe	m	1.75	2.55	2.69		2.30
Tiefe ab OK Gel.	m	1.75	2.55	2.66		2.79
Haltungslänge	m		62.03	9.30	28.13	
Rohrlänge	m		61.03	8.30	26.88	
Nennweite / Material	mm		DN 200 PVC-U	DN 200 PVC-U	DN 300 B	
Sohlgefälle	o/oo		30.00	30.00	23.11	
Schmutzwasser	Schachtnummer		S01	S02	113HL	4115
	Station	m	0+0.83	0+62.83	0+71.99	
best. Geländehöhe	m ü. NN	87.56	86.46	86.31		85.78
Deckelhöhe	m ü. NN	87.54	86.47	86.29		85.82
Sohlhöhe Haltung	m ü. NN	85.31	83.45	83.26		82.48
Schachttiefe	m	2.23	3.02	3.03		3.34
Tiefe ab OK Gel.	m	2.24	3.02	3.50		3.56
Haltungslänge	m		62.03	9.41	32.73	
Rohrlänge	m		61.03	8.41	31.73	
Nennweite / Material	mm		DN 200 PVC-U	DN 200 PVC-U	DN 250 AZ	
Sohlgefälle	o/oo		30.00	19.99	10.08	
Lage						

e			
d			
c			
b			
a	-	-	-
index:	änderungen/ergänzungen	datum:	name:

bauherr: **SPLITKER** mbH
Architektur und Bauen
Kleestraße 9
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242 9377-0
Telefax: 05242 9377-12
E-Mail: info(at)spletker.de

bearbeitet: **dipl-ing d.holzhauser** mbH
planungsbüro für verkehr und straße
erwiter str. 34 tel: 02941-59560
59557 lippstadt fax: 02941-59641

anlage	5	projekt	Entwurfsplanung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde	
blatt	2 -			
datum	21.09.2016			
maßstab	1 : 500/50			
bearb.	Sept. 16	ba	unterlage	LÄNGSSCHNITT
gez.	Sept. 16	ba		
geprüft				

RW-Kanal/SW-Kanal

Splietker Baugesellschaft mbH - Erschließung Vorhabenbezogener B-Plan 126 - Nahverdichtung Zum Eichenbusch

Kanalnetzberechnung: Kanal neu

Maßgebende Regendauer 10 Minuten
Regenmenge nach DIN 1986-100 : $r(10,2) = 176.3 \text{ l/s*ha}$
häusl. Spitzenabfl.: 5.0 l/s*1000E
Fremdwasseranteil : 0.0 l/s*ha
Fremdwasseranteil : 0.0% des Schmutzwassers
Auslastung fuer D : 90.0%

Legende:

Sohlhöhe Anfang:	Hs1	[mNN]
Sohlhöhe Ende:	Hs2	[mNN]
Geländehöhe Anfang:	Hg1	[mNN]
Geländehöhe Ende:	Hg2	[mNN]
Höhe Staulinie:	Hs	[mNN]
Höhe Energielinie:	He	[mNN]
Einzugsfläche:	A	[ha]
Abflußbeiwert:	psi	
Kanallänge:	L	[m]
Rauhigkeitsbeiwert:	rb	[mm]
Rohrdurchmesser gew./vorh.:	D	[mm]
Rohrdurchmesser Soll:	Dber	[mm]
Abflußvermögen:	Qv	[l/s]
Schmutzwasserabfluß:	Qs	[l/s]
Schmutzwasserabfluß Gesamt:	Qsges	[l/s]
Fremdwasserabfluß:	Qf	[l/s]
Fremdwasserabfluß, gesamt:	Qfges	[l/s]
Trockenwetterabfluß:	Qt	[l/s]
Trockenwetterabfluß, gesamt:	Qtges	[l/s]
Regenwasserabfluß:	Qr	[l/s]
Regenwasserabfluß Gesamt:	Qrges	[l/s]
Abfluß Haltung:	Q	[l/s]
Gesamtabfluß:	Qges	[l/s]
Fließgeschw. Vollfüllung:	Vv	[m/s]
Fließgeschwindigkeit:	Vges	[m/s]
Fließgeschw. Trockenwetter:	Vtges	[m/s]
Fließzeit:	Tf	[s]
Fließzeit Gesamt:	Tf sum	[s]
Sohlgefälle:	Js	[o/oo]
Auslastungsgrad:	Qges/Qv	[%]

Splietker Baugesellschaft mbH - Erschließung Vorhabenbezogener B-Plan 126 - Nahverdichtung Zum Eichenbusch

Haltung (Einzugsgebiet: Nr, A, psi)					
Hs1[mNN]	Hs2[mNN]	Hg1[mNN]	Hg2[mNN]		
L[m]	Js[o/oo]	D[mm]	Tf[s]		rb[mm]
A[ha]	psi	Dber[mm]	Tfsum[s]		Qv[l/s]
Qf[l/s]	Qs[l/s]	Qt[l/s]	Qr[l/s]		Q[l/s]
Qfges[l/s]	Qsges[l/s]	Qtges[l/s]	Qrges[l/s]		Qges[l/s]
Vtges[m/s]	Vv[m/s]	Vges[m/s]			Qges/Qv[%]

R01-R02 (FB1: 0.04ha,0.95) (RW1: 0.07ha,0.50) (RW2: 0.05ha,0.50)
 (RW3: 0.06ha,0.50) (RW4: 0.07ha,0.50) (RW5: 0.07ha,0.50)
 (RW6: 0.06ha,0.50)

85.789	83.929	87.542	86.475		
61.000	30.492	DN 200	29.654		0.750
0.430	0.545	175.753	44.793		64.655
0.000	0.000	0.000	41.314		41.314
0.000	0.000	0.000	41.314		41.314
0.000	2.058	2.176			63

R02-504HL (FB2: 0.01ha,0.95)

83.929	83.650	86.475	86.337		
8.298	33.622	DN 200	3.840		0.750
0.013	0.950	175.962	15.139		67.914
0.000	0.000	0.000	2.216		2.216
0.000	0.000	0.000	43.530		43.530
0.000	2.162	2.288			64

504HL-1506 (FB3: 0.02ha,0.95)

83.650	83.000	86.337	85.693		
26.871	24.190	DN 300	11.298		0.750
0.016	0.950	191.507	11.298		168.172
0.000	0.000	0.000	2.627		2.627
0.000	0.000	0.000	46.157		46.157
0.000	2.379	2.044			27

Splietker Baugesellschaft mbH - Erschließung Vorhabenbezogener B-Plan 126 - Nahverdichtung Zum Eichenbusch

Flächenstatistik:

Abflußbeiwert	Fläche A[ha]	Ared[ha]	
0.50	... 0.51	: 0.39	0.19
0.95	... 0.96	: 0.07	0.07

Endergebnisse:

Regenwassermenge am Ende	Qr [1/s] : 46.157
Schmutzwassermenge am Ende	Qs [1/s] : 0.000
Fremdwassermenge am Ende	Qf [1/s] : 0.000
maximale Fließzeit	tf [s] : 44.793 R01-R02

Fließgeschwindigk. Trockenwetter unterschritten (0.5m/s):

R01-R02
 R02-504HL
 504HL-1506

Fließgeschwindigk. überschritten (8m/s) :

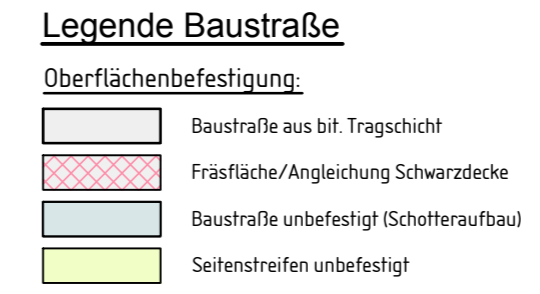
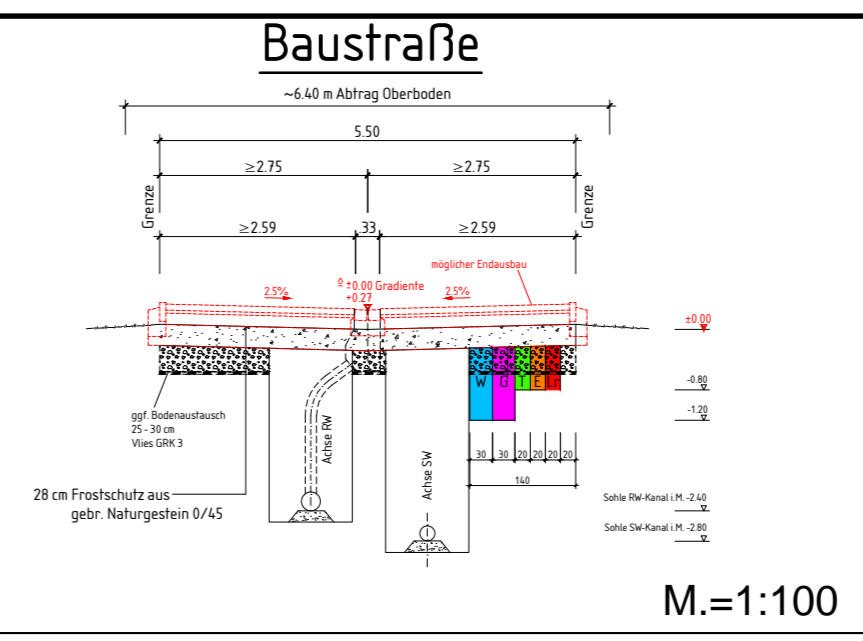
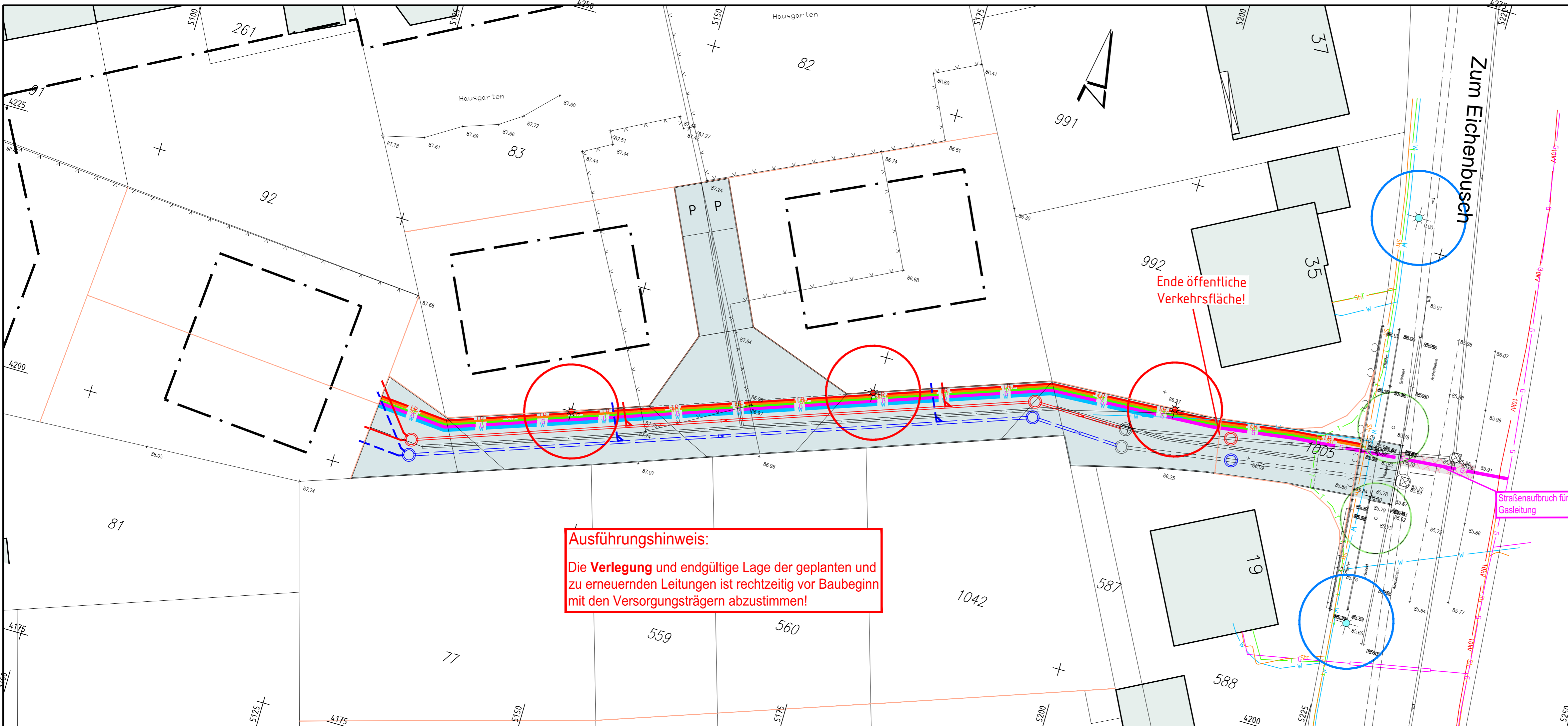
Wandschubspannung nach ATV M110

Kriterium 1: $t \geq 1$ [N/m²]

Kriterium 2: $t \geq t_{Min} = 4.1 \cdot Q^{(1/3)}$ für Regen-/Mischwasser,
 $t \geq t_{Min} = 3.4 \cdot Q^{(1/3)}$ für Schmutzwasser

Haltung	Qt [m ³ /s]	Gef. [1]	t [N/m ²]	tMin [N/m ²]	Kriterium 1	Kriterium 2
R01-R02	0.000	3.049	14.956	0.000	OK	OK
R02-504HL	0.000	3.362	16.492	0.000	OK	OK
504HL-1506	0.000	2.419	17.798	0.000	OK	OK

ENDE



Anmerkung:
 Das Vorkommen sowie die genaue Lage von Versorgungsleitungen und -kabel ist bei den zuständigen Versorgungsträgern zu erkunden!
 Für die genaue Lage der eingetragenen Hauptleitungen und -kabel wird keine Gewähr übernommen!
 Die endgültige Lage der gepl. Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsträgern abzustimmen!

Beleuchtung vorh. Beleuchtung gepl.
 Beleuchtung versetzt Beleuchtung alternativ

System: **Eigenes** Höhe: **NN**

Legende Versorgungsleitungen			
Versorgungsträger		vorhanden	geplant
Energieversorgung Oelde GmbH	Beleuchtungs- und Nsp-Kabel		
	1kV-Kabel		
	10kV-Kabel		
	Gasleitung		
Wasserversorgung Beckum GmbH	Wasserleitung		
Stadt Oelde Fach/Service/Service Tiefbau und Umwelt	RW-Kanal		
	SW-Kanal		
	MW-Kanal		
	Druckrohrleitung		
	Schachtbezeichnung	Schacht M8 De: 62.58 SO: 60.61 KA: 60.61 M07Z KS: 60.64 M09Z OKSCH: 60.91	Schachtnummer mit Kanaldeckelhöhe mit Sohlhöhe mit Sohlhöhe abgehend zu Schacht mit Sohlhöhe ankommend von Schacht mit Rohrschleifhöhe
Einzugsgebiete Einzelinzugsgebiete MW- RW-Kanal		010 Größe Einzugsgebiet in ha 095 Spitzenabflusswert R03 Nummer des Einzugsgebietes	
Leerrohre			
Telekom/Unitym.	Fernmeldekabel/ Breitbandkabel		

e			
d			
c			
b			
a			
index:	änderungen/ergänzungen	datum:	name:

Splietker Baugesellschaft mbH
 Klenstraße 9
 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon: 05242 9377-0
 Telefax: 05242 9377-12
 E-Mail: info@splietker.de

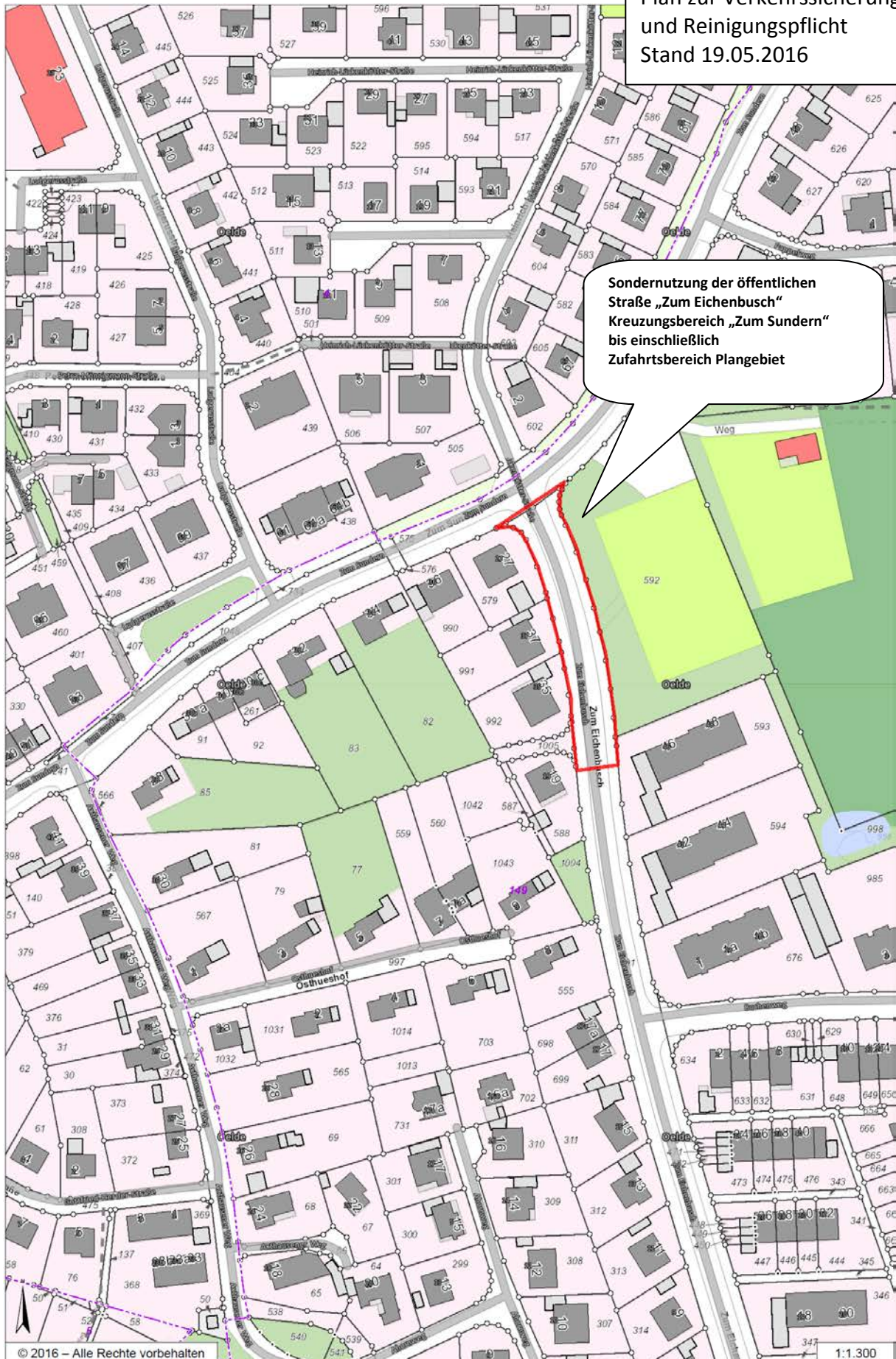
bearbeitet: **dipl.-ing. J. Holzauer**
 planungsbüro für verkehr und straße
 erwitter str. 34
 59557 lippestadt
 tel: 02941-59560
 fax: 02941-59641

anlage	6	projekt	Entwurfsplanung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ der Stadt Oelde
blatt	1 -		
datum	21.09.2016		
maßstab	1 : 250		
bearb.	Sept. 16	ba	
gez.	Sept. 16	ba	
geprüft			

LAGEPLAN
 Versorgungsleitungen
 mit Baustraße
 Blattgröße: 0.950 x 0.297 = 0.282 m

Anlage 7

Plan zur Verkehrssicherungs-
und Reinigungspflicht
Stand 19.05.2016



Sondernutzung der öffentlichen
Straße „Zum Eichenbusch“
Kreuzungsbereich „Zum Sundern“
bis einschließlich
Zufahrtbereich Plangebiet

Anlage 8

Vorgaben zur Kanaldatenerfassung im Rahmen von Privaterschließungen

01. Aufmaß

Die Lage der neu erstellten Kanäle ist im UTM ETRS Koordinatensystem zu erfassen.

Zu erfassen ist:

Der Mittelpunkt des Schachtdeckels

Die Deckelhöhe nach engültiger Fertigstellung der Oberflächen

Die Sohlhöhe

Sollten Entwässerungsbauwerke vorhanden sein, welche die Größe eines Standard-schachtes überschreiten, so sind diese in ihrer Form und Ihrem Ausmaß vollständig aufzumessen.

Die ermittelten Aufmaße sind als Zeichnungsdatei im DXF-Format und zusätzlich als Koordinatenliste zu übergeben.

02. VERKEHRSSICHERUNG

Die Arbeiten werden zum überwiegenden Teil auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt. Der Arbeitsbereich ist so abzusichern, dass für den öffentlichen und den privaten Verkehr keine Gefährdungen entstehen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

Notdienstfahrzeuge müssen zu jeder Zeit die Arbeitsstelle passieren können.

03. ARBEITSSICHERHEIT

Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung und der zuständigen GUV bzw. Berufsgenossenschaften zu beachten.

Alle erforderlichen Rettungsgeräte (jährl. überprüft), Gaswarngeräte (arbeitstäglich überprüft), Geräte für den Atemschutz und Anseilvorrichtungen (jährl. überprüft) sind ständig funktionsfähig und einsatzbereit auf den Fahrzeugen vorzuhalten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Die persönliche Schutzausrüstung für Mitarbeiter, jährl. überprüft, (BG 126 und 117) ist nachzuweisen.

04. ANFORDERUNG AN DIE KANAL / SCHACHTREINIGUNG

Ziel der Kanalreinigung ist es, einen freien Rohrquerschnitt zu erhalten und Geruchs- und Gasbildung zu vermindern.

Die Reinigung ist so gründlich durchzuführen, dass sich keine Ablagerungen und haftenden Verunreinigungen mehr im Kanal und im Schacht befinden.

Die Schachtreinigung erfolgt durch Ausspritzen der Schächte mit Wasser.

Die Schmutzfänge sind zu entleeren. Das Räumgut ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Reinigung darf der optischen Inspektion nicht mehr als einen Tag vorausgehen.

05. ANFORDERUNGEN AN DIE OPTISCHE KANAL- / SCHACHTINSPEKTION

Grundlage für die Inspektion bildet die DIN 13508 in Verbindung mit DWA-M149-2 in der Fassung von 2006.

Für die Kanal- / Schachtinspektion gelten alle sicherheits- und gewährleistungsrelevanten Angaben der vorangegangenen Vorbemerkungen.

Kamerafahrzeuge sind mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Der schriftliche Nachweis über die Qualifikation des Personals ist mit den Übergabedaten einzureichen.

Die optische Inspektion ist mit einer fahrbaren Kanalfernsehanlage durchzuführen. Die gesamte Anlage muss den Vorschriften gemäß VDE und DIN sowie den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

Die Auflösung muss bei Farbkameras mindestens 300 Zeilen betragen.
(Prüfung durch TO 5 – Universaltestbild, Anwendung nach DIN 25435 Teil 4).

Das Kamerasystem hat korrosionsbeständig, stoß- und vibrationsfest sowie wasserdicht (DIN 57165/VDE 0165) zu sein.

Während der gesamten Inspektionsdauer ist eine ausreichende Belüftung der Kanäle zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Sicht durchzuführen.

Zusätzlich zur axialen Freisicht muss die Möglichkeit zur radialen Betrachtung gegeben sein. Es soll eine Kamera mit stufenloser Blickrichtung Verwendung finden (Blickwinkel min. 90 °). Während der gesamten Untersuchung hat der Geräteführer für eine ausreichende, reflexionsfreie Ausleuchtung der Kanäle und die seitenrichtige und aufrechte Lage des Fernsehbildes Sorge zu tragen.

Die Inspektion der Haltungen hat so zu erfolgen, dass Sohlschäden erfasst werden können.

In den Schächten sind Seitenzuflüsse und Schäden (auch oberhalb der Fließsohle) zu erfassen.

Elektronische Dateneinblendgeräte müssen Untersuchungsdatum, Inspektionsrichtung von Schachtnummer nach Schachtnummer, Profil, Nennweite, Rohrmaterial, Straßennamen, Zählerstand der Aufnahme und Distanz zum Haltungsbeginn ständig auf dem Monitorbild anzeigen.

Schadenstexte gem. DIN EN 13508-2 / DWA-M 149-2 sind in das Monitorbild solange einblenden, dass der volle Text bei laufender Wiedergabe gelesen werden kann.

Die Texteinblendungen sind farblich so einzustellen, dass sie auf dem farbigen Bildhintergrund gut lesbar sind.

Als Ausrüstung werden erwartet:

Kameras und Beleuchtungseinrichtungen in Anpassung an die zu untersuchenden Nennweiten der Kanäle, Transport- und Führungseinrichtungen sowie 200 m Kabel mit Umlenkrollen, Längenmesseinrichtungen und elektronische Kabelaufspulwinden.

Belastbarkeit des Kabels einschl. der Verbindungsstücke 2000 N.

Genauigkeit der Längenmesseinrichtung +/- 10 cm.

06. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENERFASSUNG UND DATENÜBERGABE

Die Ergebnisse der Kanal- und Schachtuntersuchung sind neben der Kameraaufzeichnung in Form von digitalen Daten auf dem Untersuchungsfahrzeug zu erfassen.

Bei der Inspektion sind alle Schäden gem. des Kodierungssystems der DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 aufzunehmen.

Zudem sind alle Abzweige, Stutzen, Werkstoffe und Querschnitte mit Profilhöhe- und Breite sowie sonstige Stammdaten zu erfassen.

Als Bezugspunkt für den Untersuchungsbeginn ist der Schachtmittelpunkt anzunehmen.

Es muss die Möglichkeit zur Abspeicherung freier Texte (z.B. Kommentarzeilen) in beliebiger Länge bestehen.

Für die Schadensbeschreibung sind die in der DIN EN 13508-2 / DWA-M 149-2 aufgeführten Begriffe und Schadenstexte zu verwenden.

In schriftlichen Berichten und den Kameraaufzeichnungen sind ausschließlich voll ausgeschriebene Schadenstexte und Begriffe zu verwenden.

Die erfassten Daten sind im nachfolgend aufgeführten Datenaustauschformat zu liefern:
DIN EN 13508-2 / DWA-M 149-2 Anhang B im IsybaufORMAT XML – 2006

Die Kameraaufzeichnungen sind auf DVD im Format MPEG 2 – 4.0 Mbits/s inkl. Anwendungsdateien (Viewer) zu übergeben.

Jeder DVD ist eine Nummer zuzuweisen, die durch die Stadt Oelde vorgegeben wird. Die DVD sind in einer festen Hülle zu übergeben. Die Hülle ist mit der DVD – Nummer und dem Titel der Maßnahme zu beschriften.

Die einzelnen MPEG – Dateien sind wie im nachfolgenden Beispiel zu benennen:

10022744 von 301220 nach 301222 – Carl-Zeiss-Strasse.mpg

100 = DVD Nr. , 22744 = Laufzeit, von 301220 nach 301222 = Haltung,

Carl-Zeiss-Strasse = Straßenname. Laufzeitangaben dürfen auf einer DVD nicht doppelt vergeben werden.

Die Daten sind so zu erstellen, dass eine problemlose Übernahme in das technische Informationssystem des Auftraggebers gewährleistet ist. Es ist zu beachten, dass sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit digitaler Datenerfassung, Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenausgabe stehen, kompatibel zum technischen Informationssystem der Stadt Oelde sein müssen. Es handelt sich hierbei um das System „Strakat“ der Strakat GmbH (Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 / 981030)

Sollte es im Rahmen der Kamerauntersuchung erforderlich sein neue Schachtnummern zu vergeben, ist das Nummerierungssystem der Stadt Oelde zwingend zu beachten. Eine Schachtnummer setzt sich aus einer einstelligen Ortskennzahl und einer fünfstelligen Schachtnummer zusammen. Sowohl die Ortskennzahl als auch die Schachtnummer ist bei der Stadt Oelde (Fachdienst Tiefbau und Umwelt) zu erfragen.

07. Abrechnung

Zur Ermittlung der Vermögenswerte für die Stadt Oelde sind die Herstellungskosten, getrennt nach RW-Kanal, SW-Kanal, MW-Kanal, Druckleitungen der entsprechenden Kanalarten, Rückhaltebecken, Sonderbauwerken, sowie Baustraßen und Endausbau mit Datum der Fertigstellung anzugeben.

08. SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für alle Normen „oder gleichwertig“ gilt:

DWA – M 149-2 bis 5

Anforderung an die Fahrzeuge und Geräte gemäß ATV-DVWK-M 197

Fachschulung der Fahrzeugbesatzung, z.B. durch ATV-DVWK, TÜV

990

37

991

35

992

82

1005

21,4 m

17,2 m

ca. 1,5m

16

Teilstück öffentliche Erschließungsanlage

1042

587

588

1043

1004

Zum Eichenbusch

